



Beschluss

Az. BK6-19-586

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 76 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 04.01.2021 beschlossen:

1. Die gemeinsame Methode für die regionale Betriebssicherheitskoordination in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in Übereinstimmung mit den Artikeln 76 und 77 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb wird wie in Anlage I dieses Beschlusses dargelegt genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Hintergrund und Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR“)¹ Hansa für eine Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 76 Abs. 1 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-VO“)².

Die am 14.09.2017 in Kraft getretene SO-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Betrieb des Übertragungsnetzes sollen der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund haben die ÜNB der CCR Hansa („Hansa-ÜNB“)³ einen Vorschlag für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Artt. 76 und 77 SO-VO eingereicht, die von den regionalen Sicherheitskoordinatoren („RSC“)⁴ und den ÜNB der CCR anzuwenden ist. Durch die regionale Koordination der Betriebssicherheit soll die Standardisierung der Sicherheitsanalyse je Synchrongebiet verbessert werden. Es soll sicherstellgestellt werden, dass ein Ausfall mit grenzübergreifender Auswirkung auf die Netzelemente und mit diesem Ausfall einhergehende Überschreitungen der Betriebssicherheitsgrenzen durch Anwendung mindestens der durch ÜNB

¹ CCR: Capacity Calculation Region.

² SO: System Operation; VO: Verordnung.

³ Die Hansa-ÜNB sind die deutschen ÜNB 50Hertz und TenneT, der dänische ÜNB ENERGIENET.DK, der niederländische ÜNB TenneT, der polnische ÜNB PSE und der schwedische ÜNB SVENSKA KRAFTNÄT. Ebenfalls an der Erarbeitung der Vorschläge beteiligt war der norwegische ÜNB Statnett.

⁴ RSC: Regional Security Coordinator(s)

definierten Entlastungsmaßnahmen behoben werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass jeder von einer Entlastungsmaßnahme mit grenzübergreifenden Auswirkungen betroffene ÜNB über die durch die betreffende Entlastungsmaßnahme zu behebenden Überschreitungen der Betriebssicherheitsgrenzen informiert wird.

Mit E-Mail vom 18.12.2019 haben die Antragstellerinnen den gemeinsamen Vorschlag zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit in der CCR Hansa gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 76 Abs. 1 SO-VO („Hansa-ROSC-Vorschlag“)⁵ in englischer Sprache zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Am 07.02.2020 haben die Antragstellerinnen den Hansa-ROSC-Vorschlag in deutscher Sprache eingereicht. Damit hat am 07.02.2020 auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den Hansa-ROSC-Vorschlag erhalten. Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

Der Hansa-ROSC-Vorschlag wurde am 19.02.2020 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 18.03.2020 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum Hansa-ROSC-Vorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der Hansa-ROSC-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E⁶ gem. Art. 11 SO-VO durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 18.10.2019 und 15.11.2019.

Am 03.08.2020 wurde von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa („Hansa-NRA“⁷) beschlossen, dass die Hansa-ÜNB gemäß Art. 7 Abs. 1 SO-VO zur Änderung des eingereichten Hansa-ROSC-Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 03.08.2020 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa erstellte Änderungsverlangen in englischer Sprache, sowie mit Schreiben vom 18.08.2020 in deutscher Sprache zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 7 Abs. 1 SO-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten Hansa-ROSC-Vorschlag vorzulegen.

⁵ ROSC: Regional Operational Security Coordination.

⁶ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity: Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) gemäß Art. 28ff. der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

⁷ NRA: National Regulatory Authority; Die Hansa-NRA sind die deutsche Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die niederländische Regulierungsbehörde ACM, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

Wesentliche Forderungen der Regulierer der CCR Hansa im Rahmen des Änderungsverlangens waren

- die Aufnahme von Bestimmungen über den (fortgesetzten) Austausch von Ergebnissen zwischen regionalen Sicherheitszentren
- die Aufnahme von Bestimmungen über effektive Koordinierungs- und Entscheidungsprozesse, um Konflikte zwischen den RSC in der CCR Hansa beizulegen (Governance).
- die Aufnahme der in der gemeinsamen EU-weiten Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse („CSA-Methode“)⁸ eingeführten Einflussberechnungsmethoden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Grenzwerte
- die Spezifizierung der Ersatzregeln bei Fehlen eines individuellen Netzmodells
- die Aufnahme eines Zeitrahmens für die Implementierung des gemeinsamen Netzmodells
- die klare und konsistente Verwendung der Begriffe „beobachtete Netzelemente“ und „andere Netzelemente“ in der Methode, sowie deren Definition
- die Aufnahme eines Verweises auf die Artikel 35 und 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“)⁹

Mit E-Mail vom 19.10.2020 wurde der aufgrund des Änderungsverlangens geänderte Hansa-ROSC-Vorschlag in englischer Sprache, sowie mit E-Mail vom 04.11.2020¹⁰ in deutscher Sprache zur Genehmigung eingereicht. An diesem Datum hat auch die letzte Regulierungsbehörde der CCR Hansa den geänderten Hansa-ROSC-Vorschlag erhalten. Der geänderte Hansa-ROSC-Vorschlag wurde am 25.11.2020 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 02.12.2020 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine Stellungnahmen erhalten.

Inhaltlich weicht der geänderte Hansa-ROSC-Antrag vom Änderungsverlangen der Hansa-NRA ab. Folgende Punkte des Änderungsverlangens haben die ÜNB in dem geänderten Hansa-ROSC-Vorschlag nicht hinreichend berücksichtigt:

- die Aufnahme der in der CSA-Methode eingeführten Einflussberechnungsmethoden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Grenzwerte

⁸ CSA: Coordinated Security Analysis; Die Entscheidungen von ACER sind unter diesem Link im Internet veröffentlicht: https://acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Pages/Individual-decision.aspx#; ACER hat am die CSA-Methode am 19.06.2019 angenommen (Aktenzeichen: 07/2019).

⁹ CACM: Capacity Allocation and Congestion Management.

¹⁰ An diesem Datum hat auch die letzte Regulierungsbehörde der CCR Hansa den geänderten Hansa-ROSC-Vorschlag erhalten.

- die Spezifizierung der Ersatzregeln bei Fehlen eines individuellen Netzmodells
- die Aufnahme eines Zeitrahmens für die Implementierung des gemeinsamen Netzmodells
- die klare und konsistente Verwendung der Begriffe „beobachtete Netzelemente“ und „andere Netzelemente“ in der Methode, sowie deren Definition
- die Aufnahme eines Verweises auf die Artikel 35 und 74 CACM-VO und Klarstellung welche Regelungsinhalte des Hansa-ROSC-Vorschlags diese beiden CACM-Artikel ergänzen

Daraufhin haben die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB den geänderten Hansa-ROSC-Vorschlag in diesen Punkten überarbeitet. Der von den Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB überarbeitete Hansa-ROSC-Vorschlag wurde gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 („ACER-VO“)¹¹ am 15.12.2020 sowohl ENTSO-E, als auch den beiden beteiligten RSC (TSCNET und NordicRSC) sowie den Hansa-ÜNB zur Stellungnahme bis 22.12.2020 übersandt. Die Hansa-NRAs haben daraufhin keine Stellungnahmen erhalten.

Der überarbeitete Vorschlag wurde in deutscher Sprache am 18.12.2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 28.12.2020 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine Stellungnahmen erhalten.

Am 04.01.2021 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den Hansa-ROSC-Vorschlag in der überarbeiteten Form genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten von den Hansa-ÜNB geänderten und von den Hansa-NRA überarbeiteten Hansa-ROSC-Vorschlag (Anlage I) Bezug genommen.

II. Inhalte des Hansa-ROSC-Vorschlags

Der Hansa-ROSC-Vorschlag beinhaltet eine von allen Hansa-ÜNB entwickelte gemeinsame Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit.

Die CCR Hansa liegt zwischen der zentraleuropäischen Kapazitätsberechnungsregion Core

¹¹ ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

(„CCR Core“)¹² und der skandinavischen Kapazitätsberechnungsregion Nordic („CCR Nordic“)¹³. Die CCR Hansa wurde durch ACER-Entscheidung 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den vier Gebotszonengrenzen mit grenzüberschreitenden Interkonnektoren DK2-DE/LU, SE4-PL, DK1-DE/LU und DK1-NL.¹⁴ Stromflüsse über die vorgenannten Gebotszonengrenzen erfolgen ausschließlich über diese Interkonnektoren. Anders als im üblicherweise vermaschten Übertragungsnetz gibt es keine weiteren Leitungen, über die Strom von der einen in die andere Gebotszone fließen kann. Auch untereinander kann sich der Stromfluss nicht ungeplant auf einen anderen Interkonnektor der CCR Hansa verlagern. Die Verbindungen der CCR Hansa lassen sich daher als direkte Verbindungen ohne alternative Pfade bezeichnen.

Die vorgelegte Methode enthält Vorschriften zu

- der Benennung der RSC (Art. 3)
- der Entscheidungsfindung bei Konflikten zwischen RSC und Hansa-ÜNB (Art. 4)
- der Übertragung von Aufgaben der Hansa-ÜNB auf die RSC (Artt. 5, 7(4), 9(3))
- der Nutzung des gemeinsamen Netzmodells für die regionale Koordination der Betriebssicherheit (Art. 7, 13, 14)
- dem Daten- und Informationsaustausch (Artt. 10, 17, 19)
- der Koordination der Betriebssicherheit durch die RSC, incl. Zwischenlösung (Art. 6)
 - Nichtverfügbarkeitskoordination (Art. 8)
 - Koordinierte Regionale Bewertung der Leistungsbilanz (Art. 9)
- dem Prozess der regionalen Koordination der Betriebssicherheit in Day-Ahead und Intraday (Art. 11)
- Zeitpunkten und Häufigkeit für den Prozess der regionalen Koordination der Betriebssicherheit in Day-Ahead und Intraday (Art. 12)
- der Bestimmung der gesicherten Netzelemente (Art. 15), der grenzüberschreitend relevanten Netzelemente (Art. 16)
- der Vorbereitung (Art. 18), Koordination (Artt. 20, 23), Auswahl (Art. 21), Aktivierung (Art. 22) sowie den Kostenteilungsprinzipien (Artt. 24, 25) von Entlastungsmaßnahmen

¹² Die CCR Core wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR-DE/LU, NL-DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU-PL, DE/LU-CZ, AT-CZ, AT-HU, AT-SI, CZ-SK, CZ-PL, HU-SK, PL-SK, HR-SI, HR-HU, RO-HU, HU-SI, DE/LU-AT; Verwendet werden die zweibuchstabigen Länderkürzel nach ISO 3166 ALPHA-2.

¹³ Die CCR Nordic wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen DK1-SE3, DK2-SE4, DK1-DK2, SE4-SE3, SE3-SE2, SE2-SE1, SE3-FI, SE1-FI.

¹⁴ Perspektivisch ist zu erwarten, dass weitere Gebotszonengrenzen der CCR Hansa zugeordnet werden. Das betrifft die Gebotszonengrenzen SE4-DE/LU, NO3-DE-LU und NO3-NL.

- Folgenabschätzung (Art. 26), Berichtswesen (Art. 27) und Implementierung (Art. 28)

B.

Die diesem Beschluss als Anlage I angehängte Methode für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b i.V.m. Artt. 76 und 77 SO-VO wird genehmigt.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b i.V.m. 76 Abs. 1 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i.V.m. Artt. 18 Abs. 3 lit. a und d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel¹⁵, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Der ursprüngliche Hansa-ROSC-Vorschlag wurde mit Eingang am 18.12.2019 bei der Beschlusskammer eingereicht. Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit b i.V.m. Art. 76 Abs. 1 S. 1 SO-VO entwickeln die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion spätestens drei Monate nach Genehmigung der CSA-Methode gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 75 SO-VO einen Vorschlag für die regionale Koordination der Betriebssicherheit innerhalb der jeweiligen Region. Der Vorschlag für die CSA-Methode wurde von ACER-Entscheidung 07-2019 am 19.06.2019 genehmigt. Die Frist zur Einreichung der Hansa-ROSC-Methode lief also 3 Monate später am 19.09.2019 aus. Die Einreichung bei der Beschlusskammer am 18.12.2019 lag nicht innerhalb dieser Frist. Die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 75 SO-VO führt indes nicht zur Unzulässigkeit des Antrags. Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Frist ist vielmehr gemäß Art. 5 Abs. 9 SO-VO die Einleitung geeigneter Schritte durch die Europäische Kommission, um eine zügige Einreichung des in Rede stehenden Methodenvorschlags zu ermöglichen. In Vertretung aller ÜNB hat ENTSO-E gemäß Art. 5 Abs. 9 SO-VO mit Schreiben vom 10.07.2019 die Europäische Kommission darüber informiert, dass die ÜNB die Dreimonatsfrist nicht einhalten können und um Verlängerung der Frist um weitere drei Monate gebeten. Die Europäische Kommission antwortete mit Schreiben vom 30.07.2019, dass sie keine unmittelbaren Schritte im Sinne des Art. 5 Abs. 9 SO-VO zu unternehmen gedenke, wenn die

¹⁵ Diese VO (EG) 714/2009 wurde mit der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt neu gefasst.

ursprüngliche Dreimonatsfrist nicht eingehalten werde, es aber zu einer zügigen Einreichung komme.

Der Hansa-ROSC-Vorschlag wurde durch die Hansa-ÜNB ausreichend gemäß Art. 11 SO-VO mit den Interessenträgern im Zeitraum zwischen 18.10.2019 und 15.11.2019 konsultiert. Stellungnahmen wurden nicht eingereicht.

Der geänderte Hansa-ROSC-Vorschlag wurde fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Gemäß Art. 7 Abs. 1 SO-VO legen die relevanten ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die relevanten Regulierungsbehörden einen geänderten Antrag vor. Das Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden wurde mit Schreiben vom 18.08.2020 vorab per Fax am selben Tag an die Antragstellerinnen übersandt. Die mit dem 19.08.2020 begonnene Frist lief am Montag den 19.10.2020 aus, da das eigentliche Fristende auf einen Sonntag fiel, §§ 31 Abs. 1 und 3 VwVfG.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Der Hansa-ROSC-Vorschlag erfüllt die Vorgaben der Regelungen der Artt. 76 und 77 SO-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind teilweise durch die ÜNB und teilweise im Rahmen der Überarbeitung durch die Regulierer gemäß Art. 5 Abs. 6 VO (EU) 2019/942 (ACER-VO) hinreichend umgesetzt worden.

a. Die Anforderungen des Art. 76 SO-VO sind erfüllt

Der Hansa-ROSC-Vorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 76 SO-VO.

Die Anforderungen des Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit a und b SO-VO an den Inhalt des Vorschlags sind erfüllt.

Art. 12 des Hansa-ROSC-Vorschlags enthält die gemäß Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. a SO-VO geforderten Bestimmungen zu **Bedingungen und Häufigkeit der Intraday-Koordination der Betriebssicherheitsanalyse**. Dabei nimmt der Vorschlag in Art. 12 und 13 Bezug auf die Vorgaben der CSA-Methode und die Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Art. 17 CACM-VO („CGM-Methode“)¹⁶.

¹⁶ CGM_ Commen Grid Model; Die CGM-Methode wurde am 11.05.2017 von der Beschlusskammer genehmigt (Aktenzeichen: BK6-16-052).

So müssen die ÜNB und RSC die regionale Intraday-Betriebssicherheitsanalyse mindestens dreimal pro Tag gemäß Art. 24 CSA-Methode durchführen, wie Art. 12 Abs. 6 des Vorschlags noch einmal betont.

Art. 14 des Hansa-ROSC-Vorschlags enthält die gemäß Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. a SO-VO geforderten Bestimmungen zur **Aktualisierung des gemeinsamen Netzmodells** durch die RSC. Art. 14 Abs. 1 des Vorschlags sieht zunächst eine Prüfung der Konsistenz der Einzelnetzmodelle durch die RSC und bei Unstimmigkeiten die Klärung derselben durch die RSC und die ÜNB vor. Erforderlichenfalls ist den RSC eine Aktualisierung für das Einzelnetzmodell zu übermitteln. Mit der Regelung des Art. 14 Abs. 2 des Vorschlags wird Vorsorge getroffen für den Fall, dass das Einzelnetzmodell oder dessen Aktualisierung nicht rechtzeitig für den regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess vorgelegt wird. In diesem Fall müssen die RSC die Ersetzungsregeln für Einzelnetzmodelle anwenden, wie sie in Anhang 2 des Vorschlags festgelegt sind. Im Rahmen des Änderungsverlangens hatten die Regulierungsbehörden die ÜNB aufgefordert, konkrete Ersetzungsregeln aufzustellen. Der geänderte Hansa-ROSC-Vorschlag der ÜNB enthielt diese Regelung jedoch nicht. Der eingereichte Vorschlag ohne diese konkreten Regelungen war nicht genehmigungsfähig, denn es fehlte eine Regelung für den Fall, dass ein individuelles Netzmodell nicht fristgerecht erstellt werden kann. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorschlags gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO lieferten die ÜNB den Regulierungsbehörden die in Anhang 2 des Vorschlags abgebildete Tabelle. In enger Abstimmung untereinander entwickelten die Hansa-NRA und die Hansa-ÜNB dann die nunmehr vorliegende Fassung des Art. 14 Abs. 2 des Vorschlags mit einem Verweis auf den Anhang 2 des Vorschlags. Das vorgeschlagene Verfahren zur Aktualisierung des gemeinsamen Netzmodells durch die RSC ist damit nicht mehr zu beanstanden.

Kapitel 5 (Artt. 15 ff.) des Hansa-ROSC-Vorschlags enthält die gemäß Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b SO-VO geforderte Methode für die koordinierte Vorbereitung von Entlastungsmaßnahmen und entspricht den in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b SO-VO an diese Bestimmung gestellten Anforderungen.

Das in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer i geforderte Verfahren für den **Informationsaustausch zu den verfügbaren Entlastungsmaßnahmen** zwischen den relevanten ÜNB und den RSC ist in Art. 19 des Hansa-ROSC-Vorschlags geregelt. Demnach müssen die ÜNB den RSC eine Liste der verfügbaren Entlastungsmaßnahmen mit Informationen zu Beschränkungen und Kosten zur Verfügung stellen, in Einklang mit Art. 4 der Methode für das koordinierte Redispatching und

Countertrading gemäß Art. 35 CACM-VO für die Region Hansa (Hansa-CRC-Methode)¹⁷. Weiterhin ist geregelt, welche Entlastungen als verfügbar angesehen werden müssen und unter welchen Voraussetzungen Aktualisierungen zu erfolgen haben. Die Regelungen in Art. 19 des Hansa-ROSC-Vorschlags zum Informationsaustausch zwischen den Hansa-ÜNB und den RSC sind nicht zu beanstanden.

Die in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer ii SO-VO geforderte **Klassifizierung von Einschränkungen** und die **Entlastungsmaßnahmen** gemäß Art. 22 SO-VO sind in Art. 18 des Hansa-ROSC-Vorschlags enthalten. Gemäß Art. 18 Abs. 3 des Vorschlags sind technische und betriebliche Einschränkungen zu berücksichtigen, sowie solche, die sich aus dem Verfahren oder aus gesetzlichen Anforderungen ergeben. Diese Klassifizierung der Einschränkungen ist nicht zu beanstanden. Die Entlastungsmaßnahmen in Art. 18 Abs. 2 des Vorschlags sind sachgerecht klassifiziert in solche, die Kosten verursachen und solche, die keine Kosten verursachen. Auch die Limitierung der kostenverursachenden Entlastungsmaßnahmen auf Countertrading, Redispatching und Kapazitätskürzungen erscheint vor dem Hintergrund der konkreten verfügbaren Entlastungsmaßnahmen sowie der speziellen Topologie der CCR Hansa sachgerecht.

Art. 21 des Hansa-ROSC-Vorschlags regelt die in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer iii SO-VO geforderte **Bestimmung der wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen** gemäß Art. 22 SO-VO. Danach bestimmen die RSC die technische Effektivität und die ökonomische Effizienz der Maßnahmen, die sie entsprechend in eine Merit-Order-Reihenfolge bringen, die sie wiederum mit den ÜNB teilen. Bei der Auswahl der Entlastungsmaßnahmen soll die Balance gefunden werden zwischen der Sensitivität der Maßnahme und der Wirtschaftlichkeit. Das erscheint sachgerecht und ist nicht zu beanstanden.

Die in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer iv SO-VO geforderten Regelungen der **Vorbereitung und Aktivierung von Entlastungsmaßnahmen** gemäß Artikel 23 Abs. 2 SO-VO sind in Art. 18 und 22 des Hansa-ROSC-Vorschlags enthalten. Art. 18 des Vorschlags regelt die Vorbereitung der Entlastungsmaßnahmen. Diese umfasst die lokale Sicherheitsbeurteilung der ÜNB, die Feststellung der grenzüberschreitenden Relevanz durch die RSC sowie den Umgang mit Entlastungsmaßnahmen, die für zwei CCR bereitgestellt werden. Außerdem wird vorgeschrieben, dass grenzüberschreitend relevante Entlastungsmaßnahmen zunächst qualitativ und erst bei Uneinigkeiten quantitativ beurteilt werden sollen. Art. 22 des Hansa-ROSC-Vorschlags regelt die

¹⁷ CRC: Coordinated Redispatching and Countertrading; Die Hansa-CRC-Methode wurde am die am 20.02.2019 von der Beschlusskammer genehmigt (BK6-18-028).

Koordinierung bei der Aktivierung der Entlastungsmaßnahmen auch für den Echtzeitbetrieb und für den Fall, dass Maßnahmen überflüssig werden. Sowohl die Regelungen zur Aktivierung als auch zur Entlastung sind nicht zu beanstanden.

Kapitel 6 (Artt. 24f.) des Hansa-ROSC-Vorschlags enthält die in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer v SO-VO geforderten Regelungen über die **Kostenteilung** bei den in Art. 22 SO-VO genannten Entlastungsmaßnahmen. Art. 24 Abs. 3 des Vorschlags stellt im Einklang mit Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b Ziffer v SO-VO klar, dass die getroffenen Regelungen die genehmigte Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading der Region Hansa (Hansa-RCCS-Methode)¹⁸ gemäß Art. 74 CACM-VO ergänzen. Gemäß Art. 25 Abs. 1 des Hansa-ROSC-Vorschlags basiert der Preis für die aktivierten und grenzüberschreitend wirkenden Entlastungsmaßnahmen auf den tatsächlichen Gebotspreisen oder in transparenter Weise auf der Grundlage der entstandenen Kosten. Diese beziehen sich gemäß Art. 25 Abs. 2 auf den Markt, in dem die Entlastungsmaßnahme aktiviert wurde. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden, denn sie entspricht der Regelung des Art. 35 Abs. 5 CACM-VO, wonach die an den relevanten Strommärkten für den betreffenden Zeitbereich geltenden Preise oder die Kosten für die Ressourcen im Bereich des Redispatching oder Countertrading, die auf der Grundlage der angefallenen Kosten auf transparente Weise berechnet werden, Grundlage für die Preisfestsetzung für das Redispatching und das Countertrading sind.

Der Hansa-ROSC Vorschlag berücksichtigt, wie in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b SO-VO bestimmt, die **grenzübergreifende Bedeutung der Entlastungsmaßnahmen** gemäß Art. 35 CACM-VO. Denn im Vorschlag wird zwischen grenzüberschreitend relevanten und nicht-grenzüberschreitend relevanten Entlastungsmaßnahmen unterschieden, vergl. Art. 19 Abs. 5 des Vorschlags, und bestimmte Regelungen beziehen sich vorrangig auf grenzüberschreitend relevante Entlastungsmaßnahmen, vergl. Art. 20 Abs. 9 des Vorschlags.

Der Vorschlag berücksichtigt, wie in Art. 76 Abs. 1 S. 3 lit. b SO-VO bestimmt, die **Anforderungen der Art. 20 bis 23 SO-VO**.

Der Regelungsgehalt des **Art. 20 Abs. 1 SO-VO**, nach der jeder ÜNB für den Umgang mit Verstößen gegen die Betriebssicherheit verantwortlich ist, wird in Art. 4 Abs. 3 des Vorschlags bestätigt. Danach verbleibt die Verantwortung für die Versorgungssicherheit, den sicheren Systembetrieb und alle auf der Grundlage von Dienstleistungen der RSC getroffenen

¹⁸ RCCS: Redispatching and Countertrading Cost Sharing; Die Hansa-RCCS-Methode wurde am 20.02.2019 von der Beschlusskammer genehmigt (BK6-18-030).

Entscheidungen bei den ÜNB. Auch die gemäß **Art. 20 Abs. 2 SO-VO** geforderte Vereinbarkeit der Entlastungsmaßnahmen beim Netzbetrieb mit den Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 25 CACM-VO bei der Kapazitätsberechnung ist gewährleistet. Durch die Validierung innerhalb der Kapazitätsberechnung ist gewährleistet, dass diese Kapazitäten auch vergeben werden können, sofern keine unvorhergesehenen Ausfälle passieren. Die Aktivierung der Entlastungsmaßnahmen erfolgt nach dem Hansa-ROSC-Vorschlag zum spätest möglichen Zeitpunkt.

Die Grundsätze und Kriterien für Entlastungsmaßnahmen, die **Art. 21 SO-VO** vorsieht, werden berücksichtigt. In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 lit. a SO-VO bestimmt Art. 21 des Vorschlags, dass die wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen aktiviert werden. In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 lit. b SO-VO sieht Art. 22 des Vorschlags eine rechtzeitige Aktivierung der Maßnahmen vor. Das gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. c SO-VO zu berücksichtigende Risiko von Fehlern bei der Anwendung von Entlastungsmaßnahmen ist in Art. 20 Abs. 11 des Vorschlags adressiert. Auch der in Art. 21 Abs. 2 lit. d geforderten vorzugsweisen Anwendung von Entlastungsmaßnahmen, die es ermöglichen, eine möglichst große, gebotszonenübergreifende Kapazität für die Kapazitätszuweisung zur Verfügung zu stellen und dabei gleichzeitig alle betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte einzuhalten, wird Rechnung getragen.

Die in **Art. 22 SO-VO** geregelten Arten von Entlastungsmaßnahmen werden in dem Hansa-ROSC-Vorschlag berücksichtigt. Art. 18 Abs. 2 S. 1 des Vorschlags schreibt vor, dass jeder ÜNB die Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 22 SO-VO klassifizieren muss und nimmt somit direkt Bezug auf Art. 22 SO-VO. Die in Art. 18 Abs. 2 S. 2 des Vorschlags genannten Entlastungsmaßnahmen entsprechen denen des Art. 22 Abs. 1 lit. e, lit. f und lit. i SO-VO (Redispatching, Countertrading und Kapazitätskürzungen).

Schließlich wurden auch die Vorgaben des **Art. 23 SO-VO** berücksichtigt, der die Vorbereitung, Aktivierung und Koordination von Entlastungsmaßnahmen regelt. Art. 23 Abs. 1 lit. a bis c bestimmt, dass jeder ÜNB bei der Vorbereitung der Entlastungsmaßnahmen die Überwachung der Netzzustände, die Ausfall-Varianten-Rechnung beim Echtzeitbetrieb und bei der Betriebsplanung berücksichtigt. Dieser Regelungsgedanke liegt auch Art. 17 des Vorschlags zu Grunde, der die Definition und den Austausch von Informationen zu Ausfällen regelt. Auch die Regelung des Art. 23 Abs. 2 SO-VO, die unmittelbar auf Art. 76 Abs. 1 SO-VO verweist, wurde berücksichtigt. Die hier geforderte Abstimmung der ÜNB untereinander bei der Vorbereitung und Aktivierung von Entlastungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf andere ÜNB haben, ist integraler Bestandteil des Hansa-ROSC-Vorschlags, vergl. Erwägungsgrund 10 lit. b des Vorschlags. In Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 3 und 4 SO-VO verweist Art. 26 Abs. 2 lit. f des Vorschlags auf die erforderliche die Abstimmung der ÜNB mit den mit ihrem System verbundenen VNB zu möglichen Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen.

Der Hansa-ROSC-Vorschlag trägt auch, wie in Art. 76 Abs. 1 Satz 2 SO-VO bestimmt, der **CSA-Methode** nach Art. 75 SO-VO Rechnung. Das wird in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags ausgeführt und zeigt sich in zahlreichen Verweisen auf die CSA-Methode. Art. 26 Abs. 1 lit. a stellt klar, dass der Hansa-ROSC-Vorschlag gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit dadurch festlegt, dass sie die Koordination der Hansa-ÜNB für die Bewertung und Analyse der Betriebssicherheit auf der Grundlage der CSA-Methode definiert, die in Artt. 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20 und 22 beschrieben sind. Auch die Regelung zur Implementierung, Art. 28 des Hansa-ROSC-Vorschlags nimmt Bezug auf die Implementierung des CSA-Methode.

Der Vorschlag ergänzt, wie in Art. 76 Abs. 1 Satz 2 SO-VO bestimmt, die **Hansa-RCCS-Methode**. Das wird in Art. 24 Abs. 3 des Vorschlags sowie in den Erwägungsgründen 6 und 8 des Vorschlags ausgeführt. In Artt. 24f. des Hansa-ROSC-Vorschlags werden die relevanten Eingangsdaten und Parameter definiert, die für die Anwendung der Hansa RCCS-Methode erforderlich sind, während die Hansa RCCS-Methode das genaue Kostenteilungsverfahren festlegt. Dem eingereichten Vorschlag fehlten die entsprechenden Regelungen in den Erwägungsgründen 6 und 8. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorschlags gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO konnten die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB diese Regelungen in den Vorschlag aufnehmen.

Auch die Anforderungen des Art. 76 Abs. 2 SO-VO sind erfüllt.

Art. 76 Abs. 2 SO-VO bestimmt, dass die ÜNB bei der Ermittlung der grenzübergreifenden Bedeutung eines Engpasses berücksichtigen, welcher Engpass entstehen würde, wenn zwischen den Regelzonen kein Energieaustausch stattfinden würde. Die Kapazitätsberechnungsregion Hansa zeichnet sich dadurch aus, dass sie ausschließlich aus Interkonnektoren und nicht aus vermaschten Netzen besteht. Es ist daher folgerichtig, dass gemäß Art. 16 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 des Hansa-ROSC-Vorschlags alle gesicherten Elemente in der CCR Hansa grenzüberschreitend relevant sind, wobei gesicherte Netzelemente den Interkonnektoren und anderen direkt verbundene Netzelemente, die Teil eines Interkonnektors sind, entsprechen. Die Relevanz für den grenzüberschreitenden Handel ist immer gegeben, weil nur grenzüberschreitende Netzelemente in die Betrachtung fallen. Daraus folgt, dass auch Engpässe auf den gesicherten Netzelementen immer grenzüberschreitend relevant sind. Wenn die ÜNB, wie in Art. 76 Abs. 2 gefordert, berücksichtigen, was passiert, wenn zwischen zwei Regelzonen kein Energieaustausch stattfände, sie die Netto-Position also auf Null setzen würden, führt das in der CCR Hansa nie zu einem Ringfluss, wie in anderen vermaschten CCR, sondern stets zu einem Engpass. Die im Vorschlag gefundene Definition hält somit der in Art. 76 Abs. 2 SO-VO vorgeschriebenen „Gegenprobe“ stand. Art. 15 Abs. 2 des Vorschlags hat im Rahmen der Überarbeitung durch die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO eine

sinnvolle Ergänzung erfahren, die Hansa-ROSC-Methode mit der Kapazitätsberechnung verknüpft.

b. Die Anforderungen des Art. 77 SO-VO sind erfüllt

Der Hansa-ROSC-Vorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 77 SO-VO.

Die gemäß Art. 77 Abs. 1 geforderten gemeinsame Bestimmungen zur Organisation der regionalen Koordination der Betriebssicherheit sind in Kapitel 2 (Artt. 3 ff) geregelt.

Art. 3 des Vorschlags regelt die **Einsetzung der RSC**, wie in Art. 77 Abs. 1 lit. a SO-VO vorgesehen. Demnach haben die Hansa-ÜNB Nordic RSC und TSCNET Services GmbH als RSC eingesetzt.

Die gemäß Art. 77 Abs. 1 lit. b SO-VO erforderlichen Bestimmungen für **Governance und Betrieb der RSC** sind in Art. 4 des Vorschlags geregelt. Die in Art. 77 Abs. 1 lit. b SO-VO geforderte **Sicherstellung einer ausgewogenen Behandlung aller beteiligten ÜNB** ist gewährleistet. Gemäß Art. 4 Abs. 6 des Vorschlags unterliegt die allgemeine Zusammenarbeit zwischen den beiden RSC dem Hansa-Lenkungsausschuss, in dem gemäß Art. 4 Abs. 7 des Vorschlags alle ÜNB vertreten sind. Gem. Art. 4 Abs. 8 sollen die Entscheidungen des Lenkungsausschusses einstimmig erfolgen. Lässt sich keine Einstimmigkeit erzielen, werden die Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Diese Mehrheitsentscheidung ist angelehnt an jene in Art. 5 Abs. 5 SO-VO, die die qualifizierte Mehrheit in Kapazitätsberechnungsregionen mit mehr als fünf Mitgliedstaaten regelt. Der europäische Gesetzgeber hat diese Regelung zur qualifizierten Mehrheit bereits für Regionen mit mehr als fünf Mitgliedstaaten für sachgerecht und ausgewogen befunden. Vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit, bei der das hohe Gut der Versorgungssicherheit in Rede steht, stellt die gefundene Regelung auch in einer Kapazitätsberechnungsregion mit nur fünf Mitgliedstaaten – wie es in der Region Hansa der Fall ist - die ausgewogene Behandlung aller beteiligten ÜNB sicher. Der eingereichte Vorschlag enthielt keine Regelung zur qualifizierten Mehrheit, sondern ging von einstimmigen Entscheidungen und damit implizit von einem Vetorecht der einzelnen ÜNB aus. Damit war der Vorschlag nicht genehmigungsfähig, denn das Veto-Recht eines jeden ÜNB hätte zwar die Rechte des einzelnen ÜNB gestärkt, die Handlungsfähigkeit der RSC aber empfindlich beeinträchtigt und so die Rechte der jeweils übrigen ÜNB eingeschränkt. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorschlags gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO entwickelten die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB dann die nunmehr vorliegende Fassung des Art. 4 Abs. 8 des Vorschlags. Das vorgeschlagene Verfahren der qualifizierten Mehrheitsentscheidung bei Uneinigkeit ist damit nicht mehr zu beanstanden.

Die Regelung zur Einsetzung der beiden RSC gemäß Art. 3 des Vorschlags entspricht auch den Vorgaben des Art. 77 Abs. 1 lit. c SO-VO, die zusätzlich für den Fall gelten, dass – wie hier – **mehr als ein RSC ernannt** wird.

Der gemäß Art. 77 Abs. 1 lit. c Ziffer i SO-VO geforderte Vorschlag für eine **kohärente Aufgabenverteilung zwischen den RSC** in dieser Kapazitätsberechnungsregion ist in Art. 6 Abs. 2 des Vorschlags enthalten. Sowohl das in Art 6 Abs. 2 lit b des Vorschlags beschriebene Rotationsprinzip als Zielmodell, als auch die in Art 6 Abs. 2 lit a des Vorschlags beschriebene Aufgabenteilung nach Zugehörigkeit zu den Regionen Nordic und Core als Zwischenlösung sind nicht zu beanstanden. Zumal die Aufgaben der RSC in Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 bis 7 des Vorschlags im Rahmen der Überarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO durch die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der (verschmolzenen) Netzmodelle präzisiert worden sind. Für die Zwischenlösung muss TSCNET demnach bei der Durchführung der koordinierten regionalen Betriebssicherheitsbeurteilungen für die ÜNB, die ebenfalls Mitglieder der CCR Core sind, das zu einem Netzmodell aus verschmolzenen individuellen Netzmodellen des Synchrongebiets Kontinentaleuropa für die CCR Core verwenden. Entsprechendes gilt für Nordic RSC im Hinblick auf das Synchrongebiet und die CCR Nordic. Für das Zielmodell müssen die RSC schließlich das gesamteuropäische gemeinsame Netzmodell verwenden. Ohne die Präzisierung war die Aufgabenbeschreibung lückenhaft und der Vorschlag nicht genehmigungsfähig. Die Ergänzungen führen dazu, dass die Regelungen der Art. 6 Abs. 2 und 7 Abs. 5 bis 7 des Vorschlags nunmehr nicht mehr zu beanstanden sind.

Wie ebenfalls in Art. 77 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 SO-VO vorausgesetzt, berücksichtigt der Vorschlag in Art. 6 Abs. 1, dass die **Aufgaben der RSC umfassend koordiniert** werden müssen.

Wie in Art. 77 Abs. 1 lit. c Ziffer ii SO-VO gefordert, enthält der Vorschlag im Erwägungsgrund 11 auch eine Bewertung, die zeigt, dass die vorgeschlagene **Einsetzung von mehr als einem RSC und die Zuweisung der Aufgaben effizient und wirksam** ist und **mit der koordinierten regionalen Kapazitätsberechnung gemäß den Art. 20 und 21 CACM-VO im Einklang** steht. Danach bietet die Einsetzung der beiden RSC NordicRSC und TSCNET unter anderem den Vorteil, dass diese beiden Unternehmen bereits die angrenzenden Wechselstromnetze für die ÜNB in der CCR Hansa überwachen. Hierdurch werden die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa in derselben Betriebssicherheitsbeurteilung berücksichtigt und der Austausch von Entlastungsmaßnahmen über Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg unterstützt.

Schließlich ist auch das gemäß Art. 77 Abs. 1 lit. c Ziffer iii SO-VO geforderte **wirksame Koordinations- und Entscheidungsverfahren zur Behebung von**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den RSC innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion im Vorschlag in Art. 4 Abs. 9 enthalten. Akute Konflikte des täglichen Hansa-Prozesses werden im Zielmodell von demjenigen RSC entschieden, der die Leistungen gerade nach dem Rotationsprinzip erbringt. Bis das Zielmodell etabliert ist, sollen innerhalb einer Stunde nach einem auftretenden Konflikt während der Koordinationsphase die RSC mit den Beteiligten ÜNB in einer Online-Besprechung eine Lösung finden. Sollte auf diese Weise keine Lösung gefunden werden, müssen beide RSC jeweils ihre Position beschreiben und eine Lösung vorschlagen. Anschließend entscheidet der Hansa-Lenkungsausschuss mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 4 Abs. 8 des Vorschlags. Das vorgeschlagene Vorgehen, das im Rahmen der Überarbeitung durch die Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO entwickelt wurde, dient der Handlungsfähigkeit der RSC und ermöglicht eine schnelle und effiziente Konfliktlösung. Es ist daher nicht zu beanstanden.

Die Anforderungen des Art. 77 Abs. 2 SO-VO sind erfüllt.

Der Voraussetzung des Art. 77 Abs. 2 lit. a SO-VO, dass **für jeden ÜNB mindestens ein RSC** zuständig ist, trägt der Hansa-ROSC-Vorschlag Rechnung. Denn für die Hansa-ÜNB 50Hertz, PSE und TenneT ist TSCNET Services GmbH als RSC zuständig. für die Hansa-ÜNB ENERGIENET.DK und SVENSKA KRAFTNÄT ist RSC Nordic als RSC zuständig.¹⁹ Näheres regelt auch die ACER-Entscheidung 10-2020 vom 06.04.2020 zu den Systembetriebsregionen gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („SOR-Entscheidung“)²⁰.

Ebenfalls in der SOR-Entscheidung wird die Vorgabe des Art. 77 Abs. 2 lit. b SO-VO umgesetzt, dass alle ÜNB sicherstellen, dass die **Gesamtzahl der RSC in der Union höchstens sechs** beträgt. Diese Vorgabe wird im Hansa-ROSC-Vorschlag berücksichtigt. Dadurch, dass in der CCR Hansa kein zusätzlicher RSC geschaffen wird, sondern auf bestehende RSC der CCR Nordic und Core zurückgegriffen wird, wird die Höchstzahl an RSC in der Union nicht überschritten.

Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 77 Abs. 3 SO-VO.

Gemäß Art. 5 i.V.m. Artt. 6 bis 9 des Vorschlags werden die in Art. 77 Abs. 3 lit. a bis d genannten **Aufgaben von den Hansa-ÜNB auf die RSC übertragen**. Im Einzelnen handelt es sich um die

¹⁹ Die Gebotszonengrenzen zwischen DE/LU und NO sowie die Gebotszonengrenze zwischen NL und NO werden perspektivisch ebenfalls der Region Hansa zugeordnet. Daher sind der norwegische ÜNB Statnett und die norwegische Regulierungsbehörde NVE bereits in die Methodengenehmigung eingebunden. Für Statnett ist RSCNordic als RSC zuständig.

²⁰ SOR: System Operation Region.

Regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Art. 77 Abs. 3 lit a i.V.m. Art. 78 SO-VO (geregelt in Art. 5 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 des Vorschlags), die Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Art. 77 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 79 SO-VO (geregelt in Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 7 des Vorschlags), die Regionale Koordination von Nichtverfügbarkeiten gemäß Art. 77 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 80 SO-VO (geregelt in Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 8 des Vorschlags) sowie um die Regionale Leistungsbilanzanalyse gemäß Art. 77 Abs. 3 lit. d i.V.m. Art. 81 SO-VO (geregelt in Art. 5 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 9 des Vorschlags).

Der Hansa-ROSC-Vorschlag unterstützt die RSC bei der Einhaltung des Art. 77 Abs. 4 SO-VO.

Dieser schreibt *ipso iure* vor, dass die RSC bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **Daten berücksichtigen**, die mindestens alle Kapazitätsberechnungsregionen umfassen, für die ihnen Aufgaben zugewiesen wurden, einschließlich der Observability Areas (Beobachtungsgebiete)²¹ aller ÜNB in diesen Kapazitätsberechnungsregionen. Art. 10 des Vorschlags sieht vor, dass die ÜNB den RSC alle relevanten Daten und Informationen zur Verfügung stellen, um die Ausführung und Koordination der auf die ÜNB übertragenen Aufgaben zu ermöglichen. So wird es den RSC ermöglicht, an die gem. Art. 77 Abs. 4 SO-VO zu berücksichtigenden Informationen zu gelangen.

Der Hansa-ROSC-Vorschlag entspricht den Anforderungen des Art. 77 Abs. 5 SO-VO.

Dieser stellt *ipso iure* Anforderungen an die Koordination unter den RSC und besagt, dass alle RSC sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben abstimmen, um die Erreichung der Ziele dieser Verordnung zu unterstützen, sowie für die **Harmonisierung der Verfahren** und, soweit Doppelarbeit nicht aus Gründen der Effizienz oder durch die Notwendigkeit der Gewährleistung der Betriebskontinuität gerechtfertigt ist, die **Einrichtung gemeinsamer Instrumente** zur Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit und Abstimmung der RSC sorgen. Dies wird in Art. 4 Abs. 5 des Vorschlags aufgegriffen. Danach müssen die RSC die Ausführung der Dienstleistungen koordinieren und die Prozesse soweit wie möglich harmonisieren, um Verdoppelungen zu vermeiden, und so die Effizienz und Kontinuität der Dienstleistungen mit RSC der angrenzenden CCR sicherstellen.

²¹ In Art. 2 Abs. 2 Nr. 48 SO-VO ist der Begriff wie folgt definiert: „Observability Area“ („Beobachtungsgebiet“) bezeichnet das eigene Übertragungsnetz eines ÜNB sowie die relevanten Teile von Verteilernetzen und Übertragungsnetzen benachbarter ÜNB, die der ÜNB in Echtzeit überwacht und modelliert, um die Betriebssicherheit in seiner Regelzone einschließlich der Verbindungsleitungen aufrechtzuerhalten.

c. Die Anforderungen des Art. 6 Abs. 6 SO-VO sind erfüllt.

Der Hansa-ROSC-Vorschlag erfüllt die Anforderungen des Art. 6 Abs. 6 SO-VO.

Der gemäß Art. 6 Abs. 6 SO-VO geforderte Umsetzungszeitplan ist in Art. 28 des Vorschlags enthalten. Dabei wird unterschieden zwischen unverzüglich nach Genehmigung zu unternehmenden Implementierungsschritten, die in Art. 28 Abs. 1 des Vorschlags geregelt sind, und der Implementierung des Zielmodells, das weiterer Schritte bedarf, die in Art. 28 Abs. 2 des Vorschlags geregelt sind. Die Interdependenz der Implementierung der Hansa-ROSC-Methode mit der Implementierung der CGM-Methode wird in Art. 28 Abs. 3 des Vorschlags dargelegt. Zur Umsetzung der Zwischenlösung ist die Einführung des Netzmodells aus verschmolzenen individuellen Netzmodellen eines Synchrongebietes in der CCR Core und der CCR Nordic erforderlich. Daher wird die Zwischenlösung 3 Monate nach Einführung dieses Netzmodells erfolgen, Art. 28 Abs. 4 des Vorschlags. Art. 28 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 3 und 4 des Vorschlags wurden im Rahmen der Überarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO von den Hansa-NRA in enger Abstimmung mit den Hansa-ÜNB angepasst, um die oben beschriebenen Änderungen in Art. 6 Abs. 2 und 7 Abs. 5 bis 7 des Vorschlags abzubilden. Der Umsetzungszeitplan ist nicht zu beanstanden, insbesondere die Abhängigkeit von der Umsetzung anderer Methoden, wie der CGM-Methode, wird treffend dargestellt.

Die gemäß Art. 6 Abs. 6 SO-VO geforderte Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele des SO-VO ist in Art. 26 des Hansa-ROSC-Vorschlags enthalten. Im Rahmen der Wirkungsbeurteilung wird hier für jeden Absatz des Art. 4 SO-VO in nicht zu beanstandender Weise dargelegt, welche voraussichtlichen Auswirkungen die Methode auf die Ziele der SO-VO hat. Auch Erwägungsgrund 15 erläutert zutreffend, dass die Methode die Ziele in Art. 4 SO-VO nicht beeinträchtigt und vielmehr zum Erreichen dieser beiträgt, indem sie allgemeine Bestimmungen für die regionale Betriebssicherheitskoordination und die Organisation der regionalen Betriebssicherheitskoordination festlegt.

d. Stellungnahmen

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der drei nationalen Konsultationen und darüber hinaus keine Stellungnahmen weder zum ursprünglich eingereichten, noch zum geänderten noch zum überarbeiteten Hansa-ROSC-Vorschlag erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des vorliegenden Hansa-ROSC-Vorschlags entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht zu Gehör gebracht worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für
gemeinsame Bestimmungen für die regionale
Betriebssicherheitskoordination in Übereinstimmung mit
Artikel 76 und 77 der Verordnung (EU) 2017/1485 der
Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie
für den Übertragungsnetzbetrieb**

04. Januar 2021

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode für die ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf als „CCR“ bezeichnet) Hansa, wie in der Methode nach Artikel 15 der Verordnung der Kommission (EG) 2015/1222 Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt) beschrieben.
- (2) Dieses Dokument ist die gemeinsame Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die regionale Betriebssicherheitskoordination (im weiteren Verlauf „Hansa ROSC“ genannt) in Übereinstimmung mit Artikel 76 und 77 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf „SO-Verordnung“ genannt).
- (3) Diese Methode berücksichtigt die in der SO-Verordnung und CACM-Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.
- (4) Zweck der SO-Verordnung ist es, die Betriebssicherheit, Frequenzqualität aller synchronen Bereiche und effiziente Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu unterstützen, ist es notwendig, die Standardisierung der Betriebssicherheitsanalyse zumindest je Synchrongebiet zu verbessern. Die Standardisierung soll durch eine gemeinsame Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse erreicht werden.
- (5) Artikel 76 Absatz 1 der SO-Verordnung legt die Anforderungen an die ÜNB zur gemeinsamen Entwicklung einer Methode für gemeinsame Bestimmungen für die regionale Betriebssicherheitskoordination fest, die von den regionalen Sicherheitskoordinatoren und den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion anzuwenden sind.
- (6) Um die in Artikel 76 Absatz 1 der SO-Verordnung genannten Ziele zu erreichen, berücksichtigt die Hansa-ROSC-Methode die Methoden zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 (im weiteren Verlauf „CSAM“ genannt) und ergänzt diese, sofern erforderlich, und umfasst die gesamte Bandbreite der in Übereinstimmung mit Artikel 35 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf „Hansa CRC-Methode“ genannt) und Artikel 74 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf „Hansa RCCS-Methode“ genannt) entwickelten Methoden.
- (7) Die Hansa CRC-Methode formalisiert das koordinierte Redispatching und Countertrading an den Interkonnektoren der CCR Hansa; dazu gehört auch die Erleichterung der Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen, die von grenzüberschreitender Bedeutung für die Gebotszonengrenzen der CCR-Hansa sind. Sofern sich die Hansa CRC-Methode ausschließlich auf die Koordination des Redispatching und Countertrading konzentriert, formalisiert diese Hansa ROSC die Anwendung aller möglichen Arten von Entlastungsmaßnahmen mittels einer koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und regionalen Betriebssicherheitskoordination an den Interkonnektoren der CCR Hansa; dazu gehört auch die Erleichterung der Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen.
- (8) Gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der SO-Verordnung ergänzt diese Hansa ROSC die Hansa RCCS-Methode. Während die Hansa RCCS-Methode das genaue Kostenteilungsverfahren festlegt, bestimmt die Hansa ROSC alle relevanten Eingangsdaten und Parameter, die für die Anwendung der Hansa RCCS-Methode erforderlich sind.
- (9) Diese Methode gewährleistet die Betriebssicherheit bei einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB. Sie stellt die regionale Betriebssicherheitskoordination (bzgl. Hansa)

- sicher, bei der die Hansa-RSC als Vermittler zur Unterstützung der regionalen Koordination eingesetzt werden. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung aller an der regionalen Betriebssicherheitskoordination der CCR Hansa beteiligten ÜNB.
- (10) Der regionale Betriebssicherheitskoordinationsprozess muss sicherstellen, dass:
- a. Verstöße gegen betriebliche Sicherheitsgrenzwerte durch einen Ausfall mit grenzüberschreitender Auswirkung an den Netzwerkelementen unter Anwendung mindestens der durch ÜNB definierten Entlastungsmaßnahmen behoben werden;
 - b. jeder von einer Entlastungsmaßnahme mit grenzübergreifenden Auswirkungen betroffene ÜNB über die durch die betreffende Entlastungsmaßnahme zu behebenden Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen informiert wird.
- (11) CCR Hansa hat den RSC Nordic und TSCNET Services GmbH (im weiteren Verlauf „TSCNET“ genannt) als RSC für die CCR Hansa ernannt. Dies bietet unter anderem den Vorteil, dass diese beiden Unternehmen bereits die angrenzenden Wechselstromnetze für die ÜNB in der CCR Hansa überwachen. Es ist vorgesehen, dass der Nordic RSC Betriebssicherheitsbeurteilungen für die ÜNB der CCR Nordic Regelzonen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ernennung als RSC in diesen Bereichen vornimmt. Es ist vorgesehen, dass TSCNET Betriebssicherheitsbeurteilungen für die ÜNB der CCR Core in ihren Regelzonen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ernennung als RSC in diesen Bereichen vornimmt. Hierdurch werden die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa in derselben Betriebssicherheitsbeurteilung berücksichtigt und der Austausch von Entlastungsmaßnahmen über Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg unterstützt.
- (12) Das allgemeine Ziel dieser Methode besteht darin, die Betriebssicherheit an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa über die von ihr definierten Prozesse sicherzustellen. Die Betriebssicherheitsbeurteilung für die CCR Hansa soll ebenfalls in die Betriebssicherheitsbeurteilung in der CCR Core und der CCR Nordic gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung integriert werden. Dies dient dazu, die Effizienz des europäischen Strommarkts und die effiziente Implementierung der Hansa ROSC zu verbessern.
- (13) Die Umsetzung der Methode für das gemeinsame Netzmodell (im weiteren Verlauf „CGMM“ genannt) verzögert sich und die Anforderungen der schwedischen nationalen Sicherheitsgesetzgebung verhindern derzeit ein gemeinsames Netzmodell, das alle Hansa-RSC und ÜNB umfasst. Aus diesem Grund wird die CCR Hansa zwei regionale gemeinsame Netzmodelle als Zwischenlösung für die Hansa ROSC implementieren. Es wird jeweils ein Netzmodell für die CCR Nordic und die CCR Core in dem von CCR Nordic und CCR Core verwendeten Format bestehen. Wenn die Bedingungen, welche die Ziellösung ermöglichen, erfüllt sind, werden die ÜNB die Ziellösung umsetzen, die es darüber hinaus beiden RSC ermöglichen wird, alle Leistungen für alle ÜNB der CCR Hansa bereitzustellen.
- (14) Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der SO-Verordnung enthält diese Methode einen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der SO-Verordnung.
- (15) Die Methode trägt grundsätzlich zum Erreichen der Ziele von Artikel 4 der SO-Verordnung bei und behindert diese in keiner Weise. Die Methode unterstützt diese Ziele, indem sie allgemeine Bestimmungen für die regionale Betriebssicherheitskoordination und die Organisation der regionalen Betriebssicherheitskoordination festlegt.

Anlage I

- (16) Die Methode berücksichtigt die möglichen Abhängigkeiten zu der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet).

LEGEN DIE FOLGENDE ROSC-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Methode enthält die gemeinsamen Bestimmungen für die regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung und die gemeinsamen Bestimmungen für die Organisation der regionalen Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 77 der SO-Verordnung. Dies ist die gemeinsame Methode aller ÜNB der CCR Hansa.
2. Diese Methode unterliegt der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung.

Artikel 2.

Begriffsbestimmungen und Auslegung

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieser Methode die Bedeutung der in Artikel 3 der SO-Verordnung und Artikel 2 der CACM-Verordnung, der CSAM sowie anderen darin genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Begriffsbestimmungen. Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Kritisches Netzelement“ oder „CNE“ bezeichnet ein Netzelement nach der Definition in der Day-Ahead- und Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode der CCR Hansa gemäß Artikel 20 Absatz 2 der CACM-Verordnung, das erheblich durch den zonenübergreifenden Handel wie etwa Freileitungen, Erdkabel oder Transformatoren beeinflusst wird.
2. „Grenzüberschreitendes relevantes Netzelement“ oder „XNE“ bezeichnet ein gemäß Artikel 15 Absatz 1 der CSAM als grenzüberschreitend relevant identifiziertes Netzelement, an dem Verstöße gegen die Betriebssicherheit in koordinierter Weise zwischen Hansa-ÜNB und Hansa-RSC verfolgt werden müssen.
3. „Gesicherte Elemente“ sind die Netzelemente, an denen Betriebssicherheitsverstöße identifiziert und koordiniert verfolgt werden müssen.
4. „Gescannte Elemente“ sind die Netzelemente, bei denen eine koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilung nicht zu neuen Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen führen oder bestehende Verstöße verschlimmern darf.
5. „DC Loop“ ist eine Entlastungsmaßnahme zur Behebung von Verstößen gegen Sicherheitsgrenzen in Wechselstromnetzen durch gleichzeitige Änderung der geplanten Austausche an mindestens zwei HGÜ-Verbindungen der gleichen Strommengen in entgegengesetzte Richtungen. Ziel dieser Entlastungsmaßnahme ist es, die Kapazitäten grenzüberschreitender Leitungen nicht zu erhöhen.

In dieser Methode haben die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung:

6. „RSC“ bezeichnet den/die für die CCR Hansa ernannten regionale(n) Sicherheitskoordinator(en) (RSC), sofern nicht ausdrücklich anders in Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung angegeben, der/die die ihm/ihnen nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der SO-Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt/erfüllen.

7. „ÜNB“ bezeichnet den/die ÜNB der CCR Hansa, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Darüber hinaus gilt in dieser Methode Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

8. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
9. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der Methode.
10. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser Methode.
11. Jeder Verweis auf Gesetze, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen, Instrumente, Kodizes oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

TITEL 2

Organisation der regionalen Betriebssicherheitskoordination für die CCR Hansa

Kapitel 1

Gemeinsame Bestimmungen für die Organisation der regionalen Koordination

Artikel 3.

Ernennung der regionalen Sicherheitskoordinatoren in der CCR Hansa

1. Die ÜNB der CCR Hansa ernennen den Nordic RSC und TSCNET Services GmbH als regionale Sicherheitskoordinatoren der CCR Hansa zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 5 dieser Methode in Übereinstimmung mit Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung.

Artikel 4.

Allgemeine Vorschriften für die Steuerung und den Betrieb der regionalen Sicherheitskoordinatoren

1. Der Nordic RSC und TSCNET verpflichten sich, die Aufgaben in koordinierter Weise auszuführen und gemeinsam als Dienstleister für die Hansa-ÜNB zu fungieren, wie in Artikel 4 Absatz 2 dieser Methode beschrieben.
2. Die ernannten RSC müssen:
 - a. den ÜNB der CCR Hansa Koordinationsdienstleistungen für den sicheren und effizienten Betrieb der Hansa Interkonnektoren bereitstellen;
 - b. koordinierte Beurteilungen der regionalen Betriebssicherheit (im weiteren Verlauf „CROSA“ genannt) vornehmen;
 - c. den ÜNB Empfehlungen bezüglich der den ÜNB bereitgestellten Dienstleistungen aussprechen;
 - d. die Harmonisierung von Betriebsverfahren und Standards unterstützen, die den ÜNB helfen die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten;

- e. die ÜNB bei der Bereitstellung der beschriebenen Dienstleistungen gemäß dieser Methode fair behandeln.
3. Die Verantwortung für die Versorgungssicherheit, den sicheren Systembetrieb und alle auf der Grundlage von Dienstleistungen des Nordic RSC und TSCNET getroffenen Entscheidungen verbleibt entsprechend den nationalen Gesetzen und Vorschriften bei den ÜNB.
4. Gemäß Artikel 3 ernannte RSC der CCR Hansa müssen die Maßnahmen zu jedem der in Artikel 5 erwähnten Verfahren vor der CCR-übergreifenden Koordination gemäß der CSAM koordinieren, um einen konsistenten und effizienten Betrieb der CCR Hansa sicherzustellen.
5. Die RSC müssen gemäß Artikel 77 Absatz 5 der SO-Verordnung die Ausführung der Dienstleistungen gemäß Artikel 5 koordinieren. Sie müssen soweit wie möglich Prozesse harmonisieren, um Überschneidungen zu vermeiden und so die Effizienz und Kontinuität der Dienstleistungen mit RSC der angrenzenden CCR sicherzustellen.
6. Die allgemeine Zusammenarbeit zwischen dem Nordic RSC, TSCNET und den ÜNB muss der Leitung des Hansa-Lenkungsausschusses unterliegen. Der Hansa-Lenkungsausschuss ist das höchste Entscheidungsgremium der Hansa CCR und kann über alle Sachverhalte in Bezug auf die Hansa-RSC entscheiden. Der Hansa-Lenkungsausschuss ist bis zur Einrichtung der RCC für das gesamte betriebliche und strategische Management verantwortlich, einschließlich der Festlegung der Gesamtziele und -strategien der Hansa-RSC.
7. Der Hansa-Lenkungsausschuss setzt sich aus einem oder zwei Vertretern je ÜNB zusammen, die über die erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügen, um Entscheidungen zu treffen, die für das jeweilige Unternehmen verbindlich sind.
8. Die Abstimmung über Entscheidungen des Hansa-Lenkungsausschusses kann in Versammlungen, Telefonkonferenzen oder durch Umlaufbeschluss per E-Mail erfolgen. Entscheidungen des Hansa-Lenkungsausschusses sollten mit einstimmiger Zustimmung der Parteien getroffen werden. Lässt sich keine Einstimmigkeit erzielen, werden Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit erfordert:
 - a) ÜNB, die mindestens 72 % der betroffenen Mitgliedstaaten vertreten; und
 - b) ÜNB, die Mitgliedstaaten vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der betroffenen Region umfassen.
9. Um einen effektiven Koordinations- und Entscheidungsfindungsprozess zur Lösung von Konfliktpositionen zwischen den RSC zu erreichen:
 - a. Die RSC müssen versuchen, Konfliktpositionen während der Koordinationsphase in einer Online-Besprechung (gemeinsam mit den beteiligten ÜNB) innerhalb der CCR Hansa oder angrenzenden CCR so schnell wie möglich zu lösen, in der Regel innerhalb einer Stunde nach dem Konflikt.
 - b. Mit einem akuten Konflikt, der die täglichen Hansa-Prozesse in der Ziellösung betrifft, muss sich derjenige RSC befassen und eine Entscheidung treffen, der die Leistungen gerade nach dem Rotationsprinzip erbringt.
 - c. Wenn die gegensätzlichen Positionen nach der anfänglichen betrieblichen Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe a und b bestehen bleiben, müssen beide RSC die gegensätzlichen Positionen beschreiben, eine Lösung vorschlagen und diese Lösung an das

Hansa-SC senden. Dieses Verfahren kann von einem RSC eingeleitet werden. In diesem Fall wird auch der andere RSC aufgefordert, seine Sichtweise darzustellen.

- d. Befasst sich das Hansa-SC mit dem Konflikt, werden Entscheidungen gemäß Absatz 8 getroffen und innerhalb von 5 Arbeitstagen an die RSC und die ÜNB kommuniziert.
10. Regeln für den Entscheidungsfindungsprozess, wie sie in Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 9 festgelegt sind, sind nur auf Sachverhalte im Rahmen dieser Methode anwendbar.

Kapitel 2

Aufgaben der regionalen Sicherheitskoordinatoren

Artikel 5.

Übertragung von Aufgaben an regionale Sicherheitskoordinatoren

1. Die ÜNB übertragen gemäß Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a, b, c und d der SO-Verordnung die folgenden Aufgaben an die gemäß Artikel 3 ernannten RSC:
 - a. Regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 78 der SO-Verordnung und Artikel 6;
 - b. Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 79 der SO-Verordnung und Artikel 7;
 - c. Regionale Koordination von Nichtverfügbarkeiten gemäß Artikel 80 der SO-Verordnung und Artikel 8;
 - d. Regionale Leistungsbilanzanalyse gemäß Artikel 81 der SO-Verordnung und Artikel 9.

Artikel 6.

Regionale Betriebssicherheitskoordination für die CCR Hansa

1. Die beiden RSC müssen im Bedarfsfall alle Aktivitäten während der regionalen Betriebssicherheitsanalyse der CCR Nordic und CCR Core koordinieren, um die Betriebssicherheit der CCR Hansa sicherzustellen.
2. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a der SO-Verordnung für die Zwecke der Betriebssicherheitskoordination für die CCR Hansa:
 - a. Als Zwischenlösung:
 - i. führt der Nordic RSC koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilungen für ÜNB durch, die ebenfalls Mitglieder der CCR Nordic sind und hierzu das Nordic-Netzmodell, das zu einem Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebiets Nordic verschmolzen ist, nutzen und sich der CCR Nordic ROSC anschließen, wohingegen

- ii. TSCNET koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilungen für ÜNB durchführt, die ebenfalls Mitglieder der CCR Core sind und hierzu das Core Netzmodell, das zu einem Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebiets Kontinentaleuropa verschmolzen ist, nutzen und sich der CCR Core ROSC anschließen.
 - iii. Der Nordic RSC und TSCNET müssen in gemeinsamer Absprache die koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilung für die CCR Hansa sicherstellen.
- b. Als Ziellösung:
- i. führen der Nordic RSC und TSCNET gemeinsam nach dem Rotationsprinzip in Zusammenarbeit mit den angrenzenden RSC koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilungen zum gesamteuropäischen gemeinsamen Netzmodell durch.

Artikel 7.

Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells (CGM)

1. Die RSC müssen gemäß Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung ein gemeinsames Netzmodell (im weiteren Verlauf CGM genannt) in Übereinstimmung mit der in den Artikeln 67 Absatz 1 und 70 Absatz 1 der SO-Verordnung beschriebenen Methode (im weiteren Verlauf „CGMM“ genannt) entwickeln. Die RSC müssen das CGM zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nutzen.
2. Die ÜNB werden innerhalb von ENTSO-E einen konsistenten und harmonisierten Ansatz auf gesamteuropäischer Ebene einrichten, um sicherzustellen, dass die zur Entwicklung der CGM implementierten und von den RSC betriebenen Lösungen die jeweiligen Anforderungen in der anzuwendenden Gesetzgebung einschließlich der SO-Verordnung (Artikel 79 Absatz 5), des CGMM und der CSAM erfüllen und gleichzeitig die Zuverlässigkeit des CGM-Lieferprozesses und die abgestimmte Nutzung des resultierenden einzigartigen CGM sicherstellen.
3. Die ÜNB müssen den RSC die zur Erreichung dieses Ziels nach Artikel 14 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
4. Die ÜNB müssen die folgenden spezifischen Aufgaben auf die RSC in Verbindung mit der Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells innerhalb der CCR Hansa übertragen:
 - a. Beurteilung der Konsistenz und Qualität der von jedem Hansa-ÜNB vorgelegten IGM (im weiteren Verlauf „IGM“ genannt);
 - b. Sicherstellung der Qualität des gemeinsamen Netzmodells;
 - c. Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß den Bestimmungen von Artikel 79 der SO-Verordnung;
 - d. Koordination mit anderen RSC innerhalb der CCR Hansa und zwischen anderen CCR;
5. Im Rahmen der Zwischenlösung wird kein spezielles Hansa-CGM eingerichtet. Stattdessen führen der Nordic RSC und TSCNET in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 dieser Methode als Zwischenlösung die IGM jeweils in das Netzmodell aus verschmolzenen IGM eines Synchrongebietes CCR Nordic bzw. CCR Core zusammen.

- a. TSCNET muss die IGM der Hansa-ÜNB nutzen, die ebenfalls Mitglieder der CCR Core sind, um diese zu entwickeln und in das Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für die CCR Core einzubinden;
 - b. Der Nordic RSC muss die IGM der Hansa-ÜNB nutzen, die ebenfalls Mitglieder der CCR Nordic sind, um diese zu entwickeln und in das Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebietes Nordic für i der CCR Nordic einzubinden;
 - c. Energinet muss TSCNET IGM für DK1 liefern, damit TSCNET diese in die DK1-Gebotszone in den Observability Areas der CCR Hansa und CCR Core als Teil der CCR Core CROSA und des Netzmodells aus verschmolzenen IGM des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für die CCR Core einbindet.
6. Die Zwischenlösung für das Netzmodell aus verschmolzenen IGM eines Synchrongebietes ist anzuwenden, bis alle Einheiten, die an der koordinierten Sicherheitsanalyse für Hansa teilnehmen:
- a. die in den nationalen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen;
 - b. das vollständig implementierte Paneuropäische CGM und die vollständig implementierte ROSC in der CCR Core und der CCR Nordic.
7. Für die Ziellösung wird das vollständig umgesetzte gesamteuropäische CGM für die Sicherheitsbeurteilung innerhalb der CCR Hansa herangezogen.

Artikel 8.

Regionale Nichtverfügbarkeitskoordination für Hansa

1. Der Nordic RSC und TSCNET müssen gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe c der SO-Verordnung die Aufgaben zur Koordination der regionalen Nichtverfügbarkeitskoordination übernehmen. Der regionale Prozess muss mit der gesamteuropäischen Nichtverfügbarkeitskoordination abgestimmt werden.
2. Der Nordic RSC muss die Nichtverfügbarkeiten von ÜNB, die ebenfalls Mitglieder der CCR Nordic sind, sammeln. TSCNET muss die Nichtverfügbarkeiten von ÜNB, die ebenfalls Mitglieder der CCR Core sind, sammeln.
3. Für die regionale Nichtverfügbarkeitskoordination müssen die RSC:
 - a. Qualitätsprüfungen des Verfügbarkeitsplans durchführen und die Ergebnisse der Qualitätsprüfung an die ÜNB übermitteln;
 - b. ihre Aktivitäten mit den ernannten RSC anderer CCR in Anwendung des Artikels 76 der SO-Verordnung koordinieren;
 - c. regionale Unvereinbarkeiten bezüglich der Nichtverfügbarkeit erkennen und beheben, indem sie eine Sicherheitsbeurteilung durchführen und den ÜNB der Nichtverfügbarkeitskoordinationsregion eine Liste der erkannten Unvereinbarkeiten bei der Nichtverfügbarkeitsplanung und entsprechende Lösungsvorschläge für derartige Unvereinbarkeiten bei der Nichtverfügbarkeitsplanung zur Verfügung stellen.

Artikel 9.

Koordination der regionalen Leistungsbilanzanalyse für Hansa

1. Für die Koordination der regionalen Leistungsbilanzanalyse müssen die RSC, die diese Aufgabe für die durch die Gebotszonengrenzen der CCR-Hansa verbundenen Gebotszonen ausführen, die Kapazität der Gebotszonengrenzen der CCR Hansa vorbehaltlich aller nach Artikel 8 geplanten Nichtverfügbarkeiten berücksichtigen.
2. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe d der SO-Verordnung muss der Nordic RSC für die Koordination der regionalen Leistungsbilanzanalyse die Durchführung der regionalen Leistungsbilanzanalyse für die Mitglieds-ÜNB der CCR Nordic übernehmen. TSCNET muss die regionale Leistungsbilanzanalyse für ÜNB, die ebenfalls Mitglied der CCR Core sind, vornehmen. Die Koordination der regionalen Leistungsbilanzanalyse in der CCR Hansa ist mit dem überregionalen Koordinationsprozess der Leistungsbilanzanalyse abzustimmen.
3. Die ÜNB übertragen die folgenden spezifischen Aufgaben in Verbindung mit der regionalen Koordination der Leistungsbilanzanalyse innerhalb der CCR Hansa an die RSC:
 - a. Durchführung der überregionalen Leistungsbilanzanalyse;
 - b. Erkennung defizitärer Leistungsbilanz und Lösungsvorschläge zur Behebung von Leistungsbilanzproblemen;
 - c. Erstellung und Vorlage von Berichten über die Ergebnisse der Leistungsbilanzanalyse;
 - d. Unterstützung des Koordinationsprozesses der regionalen Leistungsbilanzanalyse;
 - e. Koordination mit anderen ernannten RSC in Anwendung des Artikels 76 der SO-Verordnung.

Artikel 10.

Bereitstellung von Daten für die Ausführung von Aufgaben durch den regionalen Sicherheitskoordinator

1. Die ÜNB müssen den RSC alle relevanten Daten und Informationen zur Verfügung stellen, um die Ausführung und Koordination der in den Artikeln 7, 8 und 9 beschriebenen Aufgaben zu ermöglichen.
2. Die RSC und ÜNB müssen die Anforderungen der nationalen Informationssicherheitsvorschriften der verschiedenen ÜNB bei der Verwaltung der in dem ROSC-Prozess für die CCR-Hansa verwendeten Daten erfüllen. Dies umfasst unter anderem:
 - a. den Zugang zu Informationen;
 - b. die Speicherung von Informationen;
 - c. die Kommunikation.

TITEL 3
Regionale Betriebssicherheitskoordination

Kapitel 3
Bestimmungen für die regionale Betriebssicherheitskoordination

Artikel 11.
**Allgemeine Bestimmungen für den regionalen Day-Ahead- und Intraday-
Betriebssicherheitskoordinationsprozess für die CCR Hansa**

1. Die ÜNB müssen in Koordination mit den RSC die regionale Betriebssicherheitskoordination für die CCR Hansa übernehmen und ihre Aktivitäten mit dem Prozess für die regionale Betriebssicherheitskoordination für die CCR Nordic und CCR Core in Übereinstimmung mit Artikel 76 der SO-Verordnung koordinieren.
2. Der regionale Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess muss mindestens die folgenden Schritte umfassen:
 - a. Eingangsdatenvorbereitung wie etwa Einzelnetzmodelle nach der Beschreibung in Artikel 13, Liste der gesicherten Elemente wie in Artikel 15 beschrieben, Liste der Ausfälle wie in Artikel 17 beschrieben und Erstellen der verfügbaren Entlastungsmaßnahmen wie in Artikel 19 beschrieben;
 - b. Entwicklung des CGM oder des Netzmodells aus verschmolzenen IGM eines Synchrongebietes durch RSC wie in Artikel 7 beschrieben;
 - c. Betriebssicherheitsanalysen gemäß Artikel 23 und 24 der CSAM;
 - d. Identifizierung von Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 und Koordination von Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 20;
 - e. Koordination von Entlastungsmaßnahmen mit CCR-übergreifender Wirkung wie in Artikel 23 beschrieben;
 - f. Aktivierung von Entlastungsmaßnahmen wie in Artikel 22 beschrieben.
3. Die ÜNB und RSC müssen im Intraday-Zeitrahmen eine koordinierte regionale Betriebssicherheitsbeurteilung für alle verbleibenden Marktzeiteinheiten des Tages durchführen.
4. Die ÜNB müssen gemeinsam einen Mindestkatalog der gesicherten Elemente festlegen, an denen Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen gemäß Artikel 15 zu ermitteln und zu beheben sind. Die Liste der gesicherten Elemente muss mindestens alle Hansa-XNE umfassen.
5. Die Betriebssicherheitsgrenzen müssen überwacht und Verstöße gegen diese Grenzen müssen während eines regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozesses, der mindestens Stromflüsse oder Lastflussgrenzen der gesicherten Elemente enthalten muss, identifiziert und behoben werden.
6. Im Falle erkannter Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen muss der RSC den betroffenen ÜNB geeignete Entlastungsmaßnahmen empfehlen, die von den ÜNB gemäß Artikel 19 bereitgestellt werden. Vorgeschlagene Entlastungsmaßnahmen müssen alle Verstöße an gesicherten Elementen beheben, dürfen keine neuen Verstöße der Betriebssicherheitsgrenzen an gesicherten Elementen

schaffen oder bestehende Verstöße an gescannten Elementen gemäß Artikel 20 Absatz 6 nicht verschlimmern.

7. Alle vereinbarten Entlastungsmaßnahmen, die sich auf den Hansa-ÜNB auswirken, dessen Netz auch der CCR Core oder CCR Nordic zugeordnet ist, müssen gemäß Artikel 20 Absatz 8, Artikel 20 Absatz 14 und Artikel 20 Absatz 15 zwischen den CCR koordiniert werden.
8. Jeder ÜNB muss vor dem Beginn des regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozesses das Recht haben, eine vorläufige lokale Beurteilung vorzunehmen, um eventuelle Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen an internen Netzelementen zu erkennen. Bei der Erstellung der IGM muss jeder ÜNB das Recht haben, aus diesen vorläufigen Beurteilungen gemäß Artikel 21 der CSAM resultierende Entlastungsmaßnahmen einzubinden.
9. Die RSC müssen die Vollständigkeit und Konsistenz der von den ÜNB bereitgestellten Eingangsdaten beurteilen. Im Fall von Inkonsistenzen in den gelieferten Dateien muss der RSC dies dem betroffenen ÜNB melden und die Aktualisierung dieser Dateien anfordern.
10. Hansa-ÜNB müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Genehmigung der Hansa-ROSC-Methode eine Beschreibung der Überwachungsanforderungen bezüglich dieser Hansa-ROSC-Methode vorlegen. Die Hansa-ÜNB müssen die nationalen Regulierungsbehörden zwecks Festlegung der Überwachungsanforderungen konsultieren.

Artikel 12.

Zeitrahen und Häufigkeit des regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozesses

1. Die ÜNB und RSC müssen die koordinierte regionale Betriebssicherheitsanalyse für den Day-Ahead-Markt gemäß Artikel 23 der CSAM unter Beachtung der gemäß Artikel 45 der CSAM definierten Zeitrahen durchführen.
2. Die ÜNB müssen mit Unterstützung der relevanten RSC gemeinsam die Zeitrahen für den regionalen Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess unter Berücksichtigung des in Artikel 22 des CGMM definierten CGM-Prozesses festlegen.
3. Die in Paragraph 2 genannten Zeitrahen müssen den Workflow des regionalen Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozesses unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 Absatz 2 eingeführten Schritte beschreiben.
4. Die in Paragraph 2 genannten Zeitrahen müssen zwischen den RSC angrenzender CCR abgestimmt werden, um die Koordination der Ergebnisse zwischen ihnen sicherzustellen, und mit den genehmigten von den ÜNB in den verschiedenen CCR nach Artikel 76 Absatz 1 der SO-Verordnung eingerichteten Methoden konsistent sein.
5. Die Zeitrahen des regionalen Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozesses gemäß Paragraph 2 müssen von den RSC der CCR Hansa auf der ENTSO-E-Website veröffentlicht werden.
6. Die ÜNB und RSC müssen die regionale Intraday-Betriebssicherheitsanalyse mindestens dreimal pro Tag gemäß Artikel 24 der CSAM durchführen.
7. Bei diesem Prozess sind die Zeitrahen und die Häufigkeit des Kapazitätsberechnungsprozesses für Day-Ahead und Intraday gemäß der CCR-Hansa-Kapazitätsberechnungsmethode zu beachten.

8. Bei der Durchführung der Hansa-ROSC tauschen die Hansa-RSC die Ergebnisse der koordinierten regionalen Betriebssicherheitsbeurteilungen aus, um sie zu überprüfen und zu konsolidieren. Dies umfasst mindestens Informationen zu erforderlichen Entlastungsmaßnahmen sowie alle relevanten Informationen zur Unterstützung der Ergebnisse gemäß der ACER-Entscheidung zu Artikel 32 der CSAM.

Kapitel 4 Aktualisierungen des Einzel- und gemeinsamen Netzmodells

Artikel 13. Vorbereitung und Aktualisierung der Einzelnetzmodelle durch die ÜNB

1. Jeder ÜNB muss Day-Ahead- und Intraday-Einzelnetzmodelle für den regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess gemäß CGMM und CSAM erstellen und den RSC vorlegen.
2. Jeder ÜNB kann alle nicht grenzüberschreitenden relevanten Entlastungsmaßnahmen in die Einzelnetzmodelle gemäß Artikel 21 Absatz 4 der CSAM einbinden. Falls notwendig, muss jeder ÜNB die Einzelnetzmodelle während der regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozesse aktualisieren.
3. Alle ÜNB müssen in ihr IGM präventive Entlastungsmaßnahmen integrieren, die während der vorherigen CROSA-Prozesse gemäß Artikel 21 der CSAM vereinbart und koordiniert wurden.
4. Wenn die Änderung des Artikels 21 der CSAM den Angaben in diesem Artikel widerspricht, sind diese Angaben zu ändern.

Artikel 14. Aktualisierung der gemeinsamen Hansa-Netzmodelle durch die RSC für die CCR Hansa

1. Die RSC müssen die Konsistenz der von jedem ÜNB bereitgestellten Einzelnetzmodelle prüfen. Wenn der RSC ein Problem mit einem von einem ÜNB bereitgestellten Einzelnetzmodell erkennt, muss er den betreffenden ÜNB kontaktieren, um das Problem zu lösen. Falls erforderlich, muss der betroffene ÜNB eine Aktualisierung für das Einzelnetzmodell übermitteln.
2. Wenn ein ÜNB nicht in der Lage ist, rechtzeitig ein Einzelnetzmodell oder eine Aktualisierung des Einzelnetzmodells für den regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess vorzulegen, wenden die RSC die Ersetzungsregeln für Einzelnetzmodelle, wie sie in Anhang 2 festgelegt sind, an.

Kapitel 5
Definition, Vorbereitung, Koordination und Aktivierung von
Entlastungsmaßnahmen im regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozess

Artikel 15.
Bestimmung der gesicherten Elemente

1. Jeder ÜNB muss die Netzelemente, an denen Betriebssicherheitsverstöße identifiziert und koordiniert gehandhabt werden müssen, definieren (im weiteren Verlauf „gesicherte Elemente“ genannt).
2. Gesicherte Elemente sind vergleichbar mit CNE in der Kapazitätsberechnung. Die CNE in der CCR Hansa sind als die Interkonnektoren und andere direkt verbundene Netzelemente definiert, die Teil eines Interkonnektors sind.
3. Die ÜNB müssen die gesicherten Elemente bei Bedarf aktualisieren und die RSC über die Änderung informieren.
4. Jeder ÜNB muss den RSC eine Liste der gesicherten Elemente vorlegen.
5. Die RSC müssen die gesicherten Elemente in der regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitsbeurteilung berücksichtigen.
6. Die RSC müssen die gesicherten Elemente bewerten und können dem ÜNB andere Netzelemente eines Übertragungsnetzes des Hansa-ÜNB empfehlen, die in seinem IGM modelliert werden und in die Liste der gesicherten Elemente aufgenommen werden könnten. Zur Begründung ihrer Empfehlungen können die RSC die in Anhang 1 der CSAM beschriebene Methode zur Berechnung des Einflusses verwenden. Die Einzelheiten sind in Anhang 1 der vorliegenden Methode beschrieben.
7. Die RSC müssen die von den ÜNB übermittelten aktuellen Listen der gesicherten Elemente verwenden.

Artikel 16.
Bestimmung und Austausch von Informationen über grenzüberschreitende
relevante Netzelemente

- 1 Die XNE der CCR Hansa stellen gemäß Artikel 15 definierte gesicherte Elemente dar. Alle gesicherten Elemente in der CCR Hansa sind grenzüberschreitend relevant (XNE).

Artikel 17.
Definition und Austausch von Informationen zu Ausfällen

1. Alle ÜNB müssen die Liste der im regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess gemäß Artikel 7, 8, 9, 10 und 13 der CASM zu simulierenden Ausfälle erstellen (im weiteren Verlauf „Ausfallvarianten-Liste“ genannt).
2. Jeder ÜNB muss den RCS eine Ausfallvarianten-Liste vorlegen, die in CROSA zu verwenden ist, und die RSC über jede Aktualisierung dieser Liste gemäß Artikel 11 der CSAM informieren.

3. Die RSC müssen die von den ÜNB zur Verfügung gestellten Ausfallvarianten-Listen bewerten und können den ÜNB andere Ausfälle empfehlen, die in dem regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozess angewendet werden sollten.
4. Jeder ÜNB muss die ÜNB in seiner Observability Area über die in seiner Ausfallvarianten-Liste enthaltenen externen Ausfälle informieren.
5. Jeder ÜNB muss seine Ausfallvarianten-Liste regelmäßig aktualisieren und die Liste im Bedarfsfall einer vollständigen Beurteilung unterziehen.
6. Die RSC müssen die von den ÜNB übermittelten aktuellen Ausfallvarianten-Listen verwenden.

Artikel 18.

Vorbereitung von Entlastungsmaßnahmen

1. Jeder ÜNB muss Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der CSAM planen.
2. Jeder ÜNB muss die Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 22 der SO-Verordnung klassifizieren. Die Klassifizierung muss als kostenträchtig oder nicht kostenträchtig erfolgen. Kostenträchtige Entlastungsmaßnahmen sind auf Countertrading, Redispatching und Kürzungen beschränkt.
3. Bei der Erstellung von Entlastungsmaßnahmen muss jeder ÜNB die Beschränkungen, die die Anwendung von Entlastungsmaßnahmen einschränken können, berücksichtigen. Die folgenden Arten von Beschränkungen sind zu berücksichtigen:
 - a. Technische Einschränkungen wie etwa Rampenbeschränkungen, minimale/maximale Ausgangsleistung, minimaler/maximaler Redispatch oder Leistungsänderungen durch HGÜ-Systeme;
 - b. Betriebliche Einschränkungen und Nutzungsregeln wie etwa Schaltbeschränkungen, verfügbarer Stufenbereich, Abhängigkeiten zwischen Topologiemassnahmen;
 - c. Verfahrensbeschränkungen aufgrund von Zeitbeschränkungen durch lokale oder regionale Prozesse;
 - d. Gesetzliche Anforderungen in nationalen Gesetzen bezüglich der Priorität der Aktivierung von Entlastungsmaßnahmen.
4. Wenn ein ÜNB Entlastungsmaßnahmen nach Paragraph 3 erstellt, muss er eine lokale Sicherheitsbeurteilung vornehmen, um das Potenzial der Verbindungsleitungen für den Austausch von Entlastungsmaßnahmen zu bestimmen.
5. Die ÜNB müssen in Koordination mit den RSC feststellen, ob die nach diesem Artikel geplanten Entlastungsmaßnahmen grenzüberschreitend relevant sind.
6. Wenn die geplanten Entlastungsmaßnahmen in zwei oder mehr CCR bereitgestellt werden, ist dies ausdrücklich mit ihren Nutzungsbeschränkungen anzugeben, wie etwa der Nutzungspriorität durch eine CCR oder des quantifizierbaren Anteils zwischen den CCR für Entlastungsmaßnahmen wie etwa Redispatching, Countertrading, Änderungen des Einstellwerts in HGÜ-Systemen oder Änderungen der Stufen an Querregeltransformatoren.
7. Die ÜNB müssen in Koordination mit den RSC die grenzüberschreitende Relevanz der Entlastungsmaßnahmen qualitativ beurteilen. Im Fall von Uneinigkeiten müssen die ÜNB die quantitative Beurteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 und 5 der CSAM anwenden.

8. Alle nicht als grenzüberschreitend relevant identifizierten Entlastungsmaßnahmen gelten als nichtgrenzüberschreitend relevant.
9. Wenn die identifizierte XRA eine Auswirkung auf einen ÜNB einer angrenzenden CCR hat, muss der RSC diese Information an den von der XRA betroffenen ÜNB und den RSC dieser CCR weitergeben.

Artikel 19.

Austausch von Informationen über verfügbare Entlastungsmaßnahmen

1. Jeder ÜNB muss den Hansa-ÜNB und -RSC die gemäß Artikel 18 und gemäß Artikel 4 der Hansa CRC-Methode erstellte Liste der verfügbaren Entlastungsmaßnahmen für die Zwecke des regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozesses zur Verfügung stellen.
2. Die Liste der verfügbaren Entlastungsmaßnahmen muss Informationen zu deren Kosten und Beschränkungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 enthalten. Sofern die Kosten nicht ermittelt werden können, müssen die ÜNB Kostenschätzungen vorlegen.
3. Bei der Übermittlung seiner Liste der Entlastungsmaßnahmen an seinen RSC muss der ÜNB die Entlastungsmaßnahmen, die für zuvor durchgeführte regionale Betriebssicherheitsbeurteilungen derselben MTU verfügbar waren, als verfügbar ansehen, außer wenn:
 - a. ein unvorhergesehenes Ereignis dazu geführt hat, dass eine Entlastungsmaßnahme nicht verfügbar ist, oder
 - b. die Entlastungsmaßnahme technisch nicht mehr verfügbar ist oder
 - c. eine neuere, effektivere und effizientere Entlastungsmaßnahme verfügbar geworden ist.
4. Sofern relevant, muss jeder Hansa-ÜNB den Hansa-RSC eine aktualisierte Liste der Entlastungsmaßnahmen am Ende eines jeden Koordinationslaufs des regionalen Day-Ahead- oder Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozesses übermitteln.
5. Eine gemeinsame Liste der grenzüberschreitend relevanten und nicht-grenzüberschreitend relevanten Entlastungsmaßnahmen ist von dem RSC auf der Grundlage der von den jeweiligen ÜNB übermittelten Liste der Entlastungsmaßnahmen zu definieren.
6. Jeder ÜNB muss die anderen ÜNB und seinen RSC rechtzeitig über nicht für Koordinationsprozesse verfügbare Entlastungsmaßnahmen informieren.
7. Jeder ÜNB muss seinen RSC darüber informieren, ob eine dem RSC zur Verfügung gestellte Entlastungsmaßnahme gleichzeitig den RSC anderer CCR angeboten wird.

Artikel 20.

Koordination von Entlastungsmaßnahmen

1. Die RSC und ÜNB müssen eine koordinierte Sicherheitsbeurteilung durchführen.
2. Im Fall eines erkannten Verstoßes gegen Betriebssicherheitsgrenzen muss der RSC den betroffenen ÜNB geeignete Entlastungsmaßnahmen empfehlen, die von den ÜNB gemäß Artikel 19 bereitgestellt werden.
3. Zusätzlich zu diesem Artikel sind die Bestimmungen von Artikel 4 der Hansa CRC-Methode zu beachten.

4. Der RSC muss bei der Identifizierung von Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 2 die Wirksamkeit in der Behebung von Betriebssicherheitsverstößen jeder Entlastungsmaßnahme und ihre Kosten berücksichtigen.
5. Wenn der RSC Entlastungsmaßnahmen empfiehlt, sollten diese hauptsächlich nicht-kostenträchtige Maßnahmen sein. Wenn keine nicht-kostenträchtigen Maßnahmen zur Behebung von Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen verfügbar sind oder ihre Effizienz unzureichend ist, müssen die RSC auch kostenträchtige Entlastungsmaßnahmen vorschlagen.
6. Die zur Behebung von Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen identifizierten Entlastungsmaßnahmen:
 - a. dürfen nicht zu zusätzlichen Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen an gescannten Elementen führen;
 - b. sollten die bestehenden Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen an gescannten Elementen nicht verschlimmern.
7. Der RSC muss andere als die von den ÜNB übermittelten Entlastungsmaßnahmen in Betracht ziehen und nach Möglichkeit empfehlen. Solche Empfehlungen für Entlastungsmaßnahmen müssen mit einer Erläuterung verbunden sein und unterliegen der Validierung durch die betroffenen ÜNB.
8. Wenn sich die empfohlene Entlastungsmaßnahme auf den Hansa-ÜNB auswirkt, dessen Netz auch der CCR Core oder CCR Nordic zugeordnet ist, muss der RSC sicherstellen, dass diese Entlastungsmaßnahme koordiniert wird und beim regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozess in der benachbarten CCR berücksichtigt wird.
9. Empfehlungen zu mindestens grenzüberschreitend relevanten Entlastungsmaßnahmen müssen in dem Koordinationsprozess ausgesprochen werden.
10. Wenn eine Entlastungsmaßnahme eine Kombination aus Maßnahmen in mehr als einer Regelzone eines ÜNB ist, wie etwa DC Loop, müssen die beiden ernannten RSC diese Entlastungsmaßnahme in dem CROSA-Prozess berücksichtigen und ihre Anwendung miteinander und mit den relevanten RSC der angrenzenden CCR koordinieren.
11. Jeder ÜNB muss die Auswirkung der empfohlenen Entlastungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen bewerten:
 - a. Die Entlastungsmaßnahme gilt als für die spezifische Marktzeiteinheit verfügbar und die Entlastungsmaßnahmen beheben alle Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen in den betroffenen Netzelementen.
 - b. Die grenzüberschreitend relevante Entlastungsmaßnahme versetzt die Regelzone der von der XRA betroffenen ÜNB nicht in einen Warn- oder Alarmzustand auf der Grundlage des in dem Koordinationsprozess verwendeten gemeinsamen Netzmodells.
 - c. Die grenzüberschreitend relevante Entlastungsmaßnahme führt nach der Simulation des entsprechenden Ausfalls auf der Grundlage des in dem Koordinationsprozess verwendeten gemeinsamen Netzmodells nicht zu einem Verstoß gegen Betriebssicherheitsgrenzen in der XRA-betroffenen Regelzone des ÜNB.
12. Der RSC muss sich vor dem Vorschlag einer Entlastungsmaßnahme mit den anderen ernannten RSC der CCR Hansa abstimmen.

13. Wenn die ÜNB die vorgeschlagene Entlastungsmaßnahme akzeptieren, ist diese als vereinbart zu betrachten und in die Aktualisierung des Einzelnetzmodells des ÜNB gemäß Artikel 13 einzubinden.
14. Wenn sich die vereinbarte Entlastungsmaßnahme auf einen Hansa-ÜNB auswirkt, dessen Netz auch der CCR Core oder CCR Nordic zugeordnet ist, muss der ÜNB diese Entlastungsmaßnahme auch in sein Einzelnetzmodell aufnehmen, das in der benachbarten CCR bereitgestellt wird.
15. Der entsprechende Hansa RSC, der auch der RSC in der angrenzenden CCR ist, muss sicherstellen, dass die in Artikel 20 Absatz 7 genannten vereinbarten Entlastungsmaßnahmen in die Einzelnetzmodelle dieser benachbarten CCR aufgenommen werden.
16. Wenn ein ÜNB die empfohlene Entlastungsmaßnahme ablehnt, muss er diese Entscheidung gegenüber seinem RSC und den anderen betroffenen ÜNB begründen. Der betroffene ÜNB muss sich mit dem RSC und den anderen ÜNB absprechen, um alternative Entlastungsmaßnahmen zur koordinierten Behebung von Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen zu identifizieren und planen.
17. RSC müssen die koordinierte Betriebssicherheitsbeurteilung gemäß Artikel 30 der CSAM unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen vornehmen:
 - a. Der RSC muss die Ergebnisse des regionalen Betriebssicherheitskoordinationsprozesses mit den relevanten RSC der angrenzenden CCR für die CCR-übergreifende Wirkungsbeurteilung austauschen.
 - b. Der RSC muss sich mit den RSC angrenzender CCR absprechen, um Entlastungsmaßnahmen zu ermitteln und zu empfehlen.
 - c. Der RSC muss alle betroffenen ÜNB über die Ergebnisse einer solchen CCR-übergreifenden Koordination informieren.

Artikel 21.

Identifizierung der effektivsten und wirtschaftlich effizientesten Entlastungsmaßnahmen

1. Der RSC muss die technische Effektivität und wirtschaftliche Effizienz der von den ÜNB bereitgestellten Entlastungsmaßnahmen gemäß den in dieser Methode festgelegten Grundsätzen und den Grundsätzen gemäß Artikel 3 der Hansa CRC-Methode beurteilen.
2. Der RSC muss pro Gebotszonengrenze eine Merit-Order-Liste der wirtschaftlich effizientesten Entlastungsmaßnahmen erstellen und an die ÜNB übermitteln.
3. Die Auswahl der Entlastungsmaßnahme muss dem Ausgleich der Flussempfindlichkeit der Entlastungsmaßnahme und ihrer wirtschaftlichen Effizienz entsprechen.

Artikel 22.

Aktivierung von Entlastungsmaßnahmen

1. Jeder ÜNB muss die in den Betriebssicherheitskoordinationsprozessen vereinbarten Entlastungsmaßnahmen rechtzeitig aktivieren.
2. Wenn Sicherheitsverstöße am Ende eines jeden Koordinationsprozesses ungelöst bleiben, müssen die betroffenen ÜNB die notwendigen Entlastungsmaßnahmen im Echtzeitbetrieb vereinbaren, um

die Handhabung dieser verbleibenden Verstöße gegen Betriebssicherheitsgrenzen zu koordinieren. Wenn eine vereinbarte Entlastungsmaßnahme überflüssig wird, können die betroffenen ÜNB gemeinsam eine Aktivierung einer Entlastungsmaßnahme ablehnen oder, sofern möglich, eine bereits aktivierte Entlastungsmaßnahme deaktivieren. Die betroffenen ÜNB müssen die RSC über ihre Entscheidung informieren.

Artikel 23.

Koordination von Entlastungsmaßnahmen mit CCR-übergreifender Wirkung

1. Falls es sich um Entlastungsmaßnahmen mit CCR-übergreifender Wirkung handelt, sind diese Entlastungsmaßnahmen zwischen den RSC aller betroffenen CCR und gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Hansa CRC-Methode zu koordinieren.
2. Bei der Nutzung des Entlastungsmaßnahmenpotenzials angrenzender CCR sind die in Artikel 18 und 20 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

Kapitel 6

Aufteilung der Kosten von Entlastungsmaßnahmen

Artikel 24.

Allgemeine Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten von Entlastungsmaßnahmen

1. Die Aufteilung der Kosten ist auf kostenträchtige grenzüberschreitend relevante Entlastungsmaßnahmen anzuwenden.
2. Jeder ÜNB muss Informationen zu den erwarteten Kosten der Entlastungsmaßnahme gemäß Artikel 19 bereitstellen.
3. Die Kostenteilungsprinzipien gemäß Artikel 25 müssen die Hansa-RCCS-Methode ergänzen.
4. Die Kostenteilungsprinzipien sind auf aktivierte Entlastungsmaßnahmen nach dem regionalen Day-Ahead- und Intraday-Betriebssicherheitskoordinationsprozess anzuwenden.
5. Bei den Kostenteilungsprinzipien ist die Aktivierungszeit von Entlastungsmaßnahmen derart zu berücksichtigen, dass Entlastungsmaßnahmen mit einer langen Vorlaufzeit weiterhin in einem begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen, in dem diese Entlastungsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Aktivierungs- und Anfahrt-Kosten werden durch die Hansa RCCS-Methode gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Hansa RCCS-Methode abgedeckt.

Artikel 25.

Kostenteilungsprinzipien für die Aktivierung von grenzüberschreitend relevanten Entlastungsmaßnahmen

1. Bei der Berechnung der zwischen den relevanten ÜNB aufzuteilenden Kosten muss der Preis für die aktivierten und grenzüberschreitend wirkenden Entlastungsmaßnahmen auf den tatsächlichen Gebotspreisen oder in einer transparenten Weise auf der Grundlage der entstandenen Kosten basieren.

2. Diese Kosten sind von den ÜNB in dem Markt, in dem die Entlastungsmaßnahme aktiviert wurde, aufzubringen.
3. Die Redispatching- und Countertrading-Kosten sind gemäß der Hansa RCCS-Methode zu decken.

Kapitel 7

Wirkungsbeurteilung und Implementierungszeitrahmen

Artikel 26.

Wirkungsbeurteilung

Die Wirkungsbeurteilung wird für jeden Absatz von Artikel 4 der SO-Verordnung durchgeführt.

1. Diese Methode soll folgendermaßen Artikel 4 der SO-Verordnung entsprechen:
 - a. Diese Methode legt gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit dadurch fest, dass sie die Koordination der ÜNB der Hansa-CCR für die Bewertung und Analyse der Betriebssicherheit auf der Grundlage der CSAM definiert, die in den Artikeln 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18 19, 20 und 22 beschrieben sind.
 - b. Diese Methode stellt die Koordination des Systembetriebs und der betrieblichen Planung sicher, indem die RSC in der CCR Hansa gemäß Artikel 3 ernannt werden, Regeln für die Führung und den Betrieb der RSC gemäß Artikel 4 festgelegt werden und die vier Aufgaben gemäß Kapitel 2 an die Hansa-RSC delegiert werden. Darüber hinaus stellt die Methode sicher, dass eine einheitliche betriebliche Planung besteht, insofern, dass der RSC regionale Unvereinbarkeiten bezüglich der Nichtverfügbarkeit erkennt und behebt, indem er eine Sicherheitsbeurteilung durchführt und den ÜNB gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c eine Liste der erkannten Unvereinbarkeiten bei der Nichtverfügbarkeitsplanung und entsprechende Lösungsvorschläge für derartige Unvereinbarkeiten bei der Nichtverfügbarkeitsplanung zur Verfügung stellt.
 - c. Gemeinsame Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und -Regelungsstrukturen sind in anderen Methoden enthalten, jedoch nicht explizit in dieser Methode.
 - d. Diese Methode stellt die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der gesamten EU sicher, da die beiden RSC alle Aktivitäten während der regionalen Betriebssicherheitsanalyse der CCR Nordic und CCR Core gemäß Artikel 6 koordinieren müssen.
 - e. Diese Methode stellt die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Frequenzqualität aller Synchrongebiete in der gesamten EU sicher, indem die Standardisierung für die Koordination der Betriebssicherheitsanalyse verbessert wird.
 - f. Diese Methode fördert die Koordination des Systembetriebs und der betrieblichen Planung.
 - g. Diese Methode gewährleistet und verbessert die Transparenz gemäß Artikel 27.
 - h. RSC der CCR Hansa müssen ihre Maßnahmen vor der CCR-übergreifenden Koordination koordinieren, um einen konsistenten und effizienten Betrieb der CCR Hansa-Region sicherzustellen.

2. Anwendung der SO-Verordnung:

- a. Diese Methode gewährleistet die Betriebssicherheit in einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB. Sie stellt die regionale Betriebssicherheitskoordination sicher, bei der die Hansa RSC als Vermittler zur Unterstützung der regionalen Koordination eingesetzt werden.
- b. Diese Methode gewährleistet Transparenz, da in Artikel 27 Absatz 1 festgelegt ist, dass Entlastungsmaßnahmen von den ÜNB gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Transparenzverordnung (EG) 543/2013 gemeldet werden, und in Artikel 27 Absatz 2 festgelegt ist, dass die RSC alle erforderlichen Daten aufzeichnen und übermitteln müssen.
- c. Diese Methode legt in Artikel 20 Absatz 5 fest, dass der RSC in erster Linie nicht-kostenträchtige Entlastungsmaßnahmen empfehlen muss, und wenn keine nicht-kostenträchtigen Entlastungsmaßnahmen zur Behebung von Verstößen gegen Betriebssicherheitsgrenzen verfügbar sind oder ihre Effizienz unzureichend ist, der RSC auch kostenträchtige Entlastungsmaßnahmen vorschlagen muss. Darüber hinaus legt Artikel 21 fest, dass der RSC die technische Effektivität und wirtschaftliche Effizienz der Entlastungsmaßnahmen beurteilen muss. Der RSC muss eine Merit-Order-Liste erstellen und die Wahl der Entlastungsmaßnahme muss die Ausgewogenheit von Durchflussempfindlichkeit und wirtschaftlicher Effizienz widerspiegeln. Zudem müssen die RSC gemäß Artikel 77 Absatz 5 der SO-Verordnung die Erbringung von Leistungen koordinieren und die Prozesse soweit wie möglich harmonisieren, um Überschneidungen zu vermeiden, und so die Effizienz und Kontinuität der Leistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und 5 sicherzustellen.
- d. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 muss der RSC pro Gebotszonengrenze eine Merit-Order-Liste der wirtschaftlich effizientesten Entlastungsmaßnahmen erstellen und den ÜNB übermitteln.
- e. Diese Methode besagt in Artikel 4 Absatz 3, dass die Verantwortung für die Versorgungssicherheit, den sicheren Systembetrieb und alle auf der Grundlage von Leistungen der RSC getroffenen Entscheidungen entsprechend den nationalen Gesetzen und Vorschriften bei den ÜNB verbleibt.
- f. Jeder ÜNB wird sich mit den mit seinem System verbundenen VNB abstimmen, um die möglichen Auswirkungen ihres Systems hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Entlastungsmaßnahmen und der Systemkonfiguration sowie der RSC und ÜNB der Hansa CCR zu berücksichtigen.
- g. Diese Methode wurde auf der Grundlage vereinbarter europäischer Normen und technischer Spezifikationen mit Vertretern aller ÜNB in der Region Hansa entwickelt.

Artikel 27.

Berichtswesen

1. Entlastungsmaßnahmen werden von den ÜNB gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Transparenzverordnung (EG) 543/2013 und der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes 1227/2011 gemeldet.

2. Die RSC müssen alle erforderlichen Daten aufzeichnen und übermitteln, um es den ÜNB zu ermöglichen, die Verpflichtungen im Hinblick auf diese Methode, die Hansa CRC-Methode, die Hansa RCCS-Methode und Artikel 17 der SO-Verordnung zu erfüllen.

Artikel 28.

Implementierungszeitrahmen

1. Alle ÜNB und RSC der CCR Hansa müssen die Hansa-ROSC-Methode unverzüglich nach ihrer Genehmigung implementieren und sicherstellen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Regulatorische Genehmigung und Implementierung der Änderungen der CSAM gemäß Artikel 27 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 6 und Artikel 30 der CSAM;
 - b. Umsetzung des Netzmodells aus verschmolzenen IGM eines Synchrongebietes und des CSA-Prozesses in der CCR Core beziehungsweise der CCR Nordic.
 - c. Im Rahmen der Zwischenlösung wird es kein spezielles CGM für die CCR Hansa geben, doch der Nordic RSC wird das Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebietes Nordic und das Sicherheitsbeurteilungsverfahren der CCR Nordic nutzen, und TSCNET wird das das Netzmodell aus verschmolzenen IGM des Synchrongebietes Kontinentaleuropa und das Sicherheitsbeurteilungsverfahren der CCR Core nutzen.
 - d. Implementierung der Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 70 Absatz 1 der SO-Verordnung für die Ziellösung;
 - e. Entwicklung, Erprobung und Implementierung der zur Unterstützung der Hansa-ROSC-Methode erforderlichen IT-Tools, Systeme und Verfahren;
 - f. Einhaltung bestehender und neuer Rechtsvorschriften;
2. Die folgenden Schritte sind bei der Implementierung dieser Ziellösung zu beachten:
 - a. Allgemeine geschäftliche Lösung bestehend unter anderem aus dem Entwurf des Geschäftsprozesses, der Durchführung der Lückenanalyse der aktuellen Situation, Überprüfung des Markts auf potenzielle Lösungen zur Füllung der Lücken und Entwurf der damit verbundenen geschäftlichen, IT- und Service-Level-Anforderungen an Tools und Hardware und Bestimmung der Abnahmekriterien für die Validierung der Korrektheit und Robustheit der Lösung;
 - b. Ausschreibungsverfahren bestehend aus der Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und Beauftragung der Lieferanten für die verschiedenen in Schritt 2(a) identifizierten Tools und Hardwarelösungen;
 - c. Entwicklung der Lösung einschließlich der Verhandlung der Leistungsanforderungen, funktionalen Abnahmeprüfung, Abnahmeprüfung vor Ort und Benutzerabnahmeprüfung;
 - d. Erprobung der Lösung durch die ÜNB- und RSC-Experten der Core CCR und Key User zur Feineinstellung der verschiedenen Parameter, um die Korrektheit und Robustheit der Lösung im Hinblick auf die in Schritt 2(a) definierten Abnahmekriterien sicherzustellen;
 - e. Paralleler Betrieb, in dessen Rahmen ÜNB und RSC der CCR Core das Bedienungspersonal schulen und Betriebsdurchläufe parallel zu den bestehenden Betriebsprozessen

durchführen, um die Korrektheit und Robustheit der Lösung im Hinblick auf die in Schritt 2(a) definierten Abnahmekriterien zu beurteilen.

3. Die Umsetzung der Ziellösung hängt von Prozessen ab, die nicht der Kontrolle der ÜNB und RSC in der CCR Hansa unterliegen; dies gilt insbesondere für die Implementierung der CGMM. Die Umsetzung der Ziellösung soll innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 6 erfüllt sind und die ROSC in der CCR Core und der CCR Nordic umgesetzt ist, abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sind Zwischenschritte bei der Umsetzung erforderlich, wie in Artikel 6 und 7 beschrieben.
4. Die Implementierung der Zwischenlösung muss innerhalb von 3 Monaten nach Einführung des Netzmodells aus verschmolzenen IGM eines Synchrongebietes in der CCR Core und der CCR Nordic erfolgen. Wenn die Umsetzung der Anforderungen in dieser Methode durch Verzögerungen bei der Implementierung anderer Prozesse oder Produkte außerhalb der Kontrolle der Hansa-ÜNB und -RSC behindert wird, müssen die ÜNB und RSC gemeinsam die Implementierung vorübergehender Lösungen erwägen. Wenn die ÜNB und RSC feststellen, dass die Vorteile die Kosten einer vorübergehenden Lösung überwiegen, ist diese Lösung unverzüglich zu implementieren.
5. Die ÜNB und RSC berichten den nationalen Regulierungsbehörden der ÜNB der CCR Hansa über die Implementierungsfortschritte.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen

Artikel 29.

Veröffentlichung dieser Methode

Nach Genehmigung der vorliegenden Methode veröffentlicht jeder ÜNB diese gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO-Verordnung im Internet.

Artikel 30.

Sprache

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Sofern Übertragungsnetzbetreiber diese Methode in Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung dieser Methode vorzulegen.

Anhang 1

Um den ÜNB gemäß Artikel 15 Absatz 6 dieser Methode zusätzliche gesicherte Elemente vorzuschlagen und zu begründen, können die RSC die in Anhang 1 der CSAM beschriebene Methode zur Berechnung des Einflusses verwenden. Um die Methode zur Berechnung des Einflusses anzuwenden, müssen die Variablen „r“, „i“ und „t“ definiert werden, die jeweils Netzelemente des IGM darstellen. Die Variable „r“ wird im Kontext von Hansa-ROSC als Interkonnektor definiert und „i“ als die betreffende Ausfallvariante von „t“, dem potenziellen gesicherten Element. Als Schwellenwert für den bestimmungsbezogenen Einflussfaktor auf den Leistungsfluss werden 10 % und als Schwellenwert für den filterbezogenen Einflussfaktor auf den Leistungsfluss 5 % festgelegt. Beide Kriterien müssen gleichermaßen erfüllt sein. Alternativ muss die Verwendung eines Schwellenwerts für den Einflussfaktor auf die Spannung von 2 % eingehalten werden.

Anhang 2

Sollte es einem ÜNB nicht möglich sein, fristgerecht gültige IGM bereitzustellen, ersetzen die RSC die entsprechenden IGM anhand der nachfolgend beschriebenen Schritte:

1. Nutzen Sie das IGM desselben Zeitraums desselben Tages gemäß der in der nächsten Tabelle festgelegten Priorität.

Replaced by->	Load increase						Beginning of outages												End of outages / winter peak							
	00:30	01:30	02:30	03:30	04:30	05:30	06:30	07:30	08:30	09:30	10:30	11:30	12:30	13:30	14:30	15:30	16:30	17:30	18:30	19:30	20:30	21:30	22:30	23:30		
00:30	1	2	3	4	5	6																				
01:30	5	1	2	3	4	6																				
02:30	5	3	1	2	4	6																				
03:30	6	4	2	1	3	5																				
04:30	6	4	3	2	1	5																				
05:30			5	4	2	1	3																			
06:30							1	2	3	4	5	6	7													
07:30							1		2	3	4	5	6													
08:30								1	2	3	4	5														
09:30								3	1	2	4	5														
10:30								3	2	1	4	5														
11:30									5	2	1	3	4													
12:30									5	3	2	1	4													
13:30										5	4	2	1	3												
14:30										7	6	5	4	1	2	3										
15:30											6	5	4	1	2	3										
16:30											6	5	4	3	1	2										
17:30											7	6	5	4	3	1	2									
18:30											7	6	5	4	3	2	1									
19:30																		8								
20:30																		3	1	2	4	5				
21:30																			2	1	3	4	5			
22:30																				4	2	1	3	5		
23:30																					5	4	2	1	3	
																						5	4	3	2	1

2. Ist dieses nicht verfügbar, nutzen Sie das IGM desselben Zeitraums älterer Datei derselben Tagesart (Werktag, Samstag, Sonntag, Feiertag).
3. Ist dieses nicht verfügbar, nutzen Sie das IGM desselben Tages (anderer Zeitraum).
4. Ist dieses nicht verfügbar, nutzen Sie ältere Dateien einer anderen Tagesart.

Die Qualität der ersetzten Daten nimmt mit jedem Schritt ab (höchste Genauigkeit bei Schritt 1, geringste bei Schritt 4). Das Ersetzen von Daten geht mit der Entstehung von Unregelmäßigkeiten einher, die entsprechend der folgenden Regeln korrigiert werden sollten:

- a. Nicht konsistenter Zustand der Verbindungsleitung: verwenden Sie für diese Zeitmarke den Zustand des benachbarten TSO.
- b. Nicht konsistenter Wert für den Austausch von Gleichstrom am Interkonnektor: verwenden Sie für diese Zeitmarke den Gleichstrom-Austauschwert des Anschluss-ÜNB.

